

The background of the page is a photograph of a hummingbird in flight. The bird is positioned in the center-right of the upper half of the image, flying towards the left. It has vibrant orange and red plumage. Below the bird is a vast, flat, white landscape that stretches to the horizon. The sky is a clear, light blue. The overall composition is clean and minimalist.

Clarity on Swiss Taxes

Steuerwettbewerb

Die Position der Schweiz im Umfeld
der globalen Mindeststeuer

01 **Editorial**
Vorbereitungen auf die Umsetzung von Säule 2

02 **Globale Mindestbesteuerung**

08 Vom Steuerwettbewerb zum Subventionswettbewerb
11 Fazit

12 **Unternehmensbesteuerung**
24 **Besteuerung von Privatpersonen**

33 **Kontakte & Impressum**



Foto: Daniel Hager

Vorbereitungen auf die Umsetzung von Säule 2

Während ich dieses Editorial für das «Clarity on Swiss Taxes 2023» schreibe, frage ich mich, warum ich diese Aufgabe nicht einfach durch Künstliche Intelligenz erledigen lasse. Schliesslich dürfte der technologische Fortschritt auch die Welt der Steuern revolutionieren und eine Reihe neuer Risiken und Chancen mit sich bringen. Die Digitalisierung geht mit laufenden regulatorischen Veränderungen einher, welche die Steuerabteilungen schon jetzt auf Trab halten. Daran wird sich auch künftig nichts ändern.

Aktuell konzentriert sich die Community der Steuerexperten auf die Säule 2 der Massnahmen gegen die Verkürzung und Verlagerung von Gewinnen (Base Erosion and Profit Shifting, BEPS). Das Thema steht für viele Steuerexperten und Finanzministerien auf der ganzen Welt bei der Erörterung und Ausarbeitung der technischen Details ganz oben auf der Prioritätenliste. In der Schweiz findet es sich sowohl auf Bundes- als auch auf Kantons-ebene in der politischen Agenda wieder. Die Vorbereitungen für die erforderlichen Verfassungsänderungen sind in vollem Gange. Sofern es im Gesetzgebungsprozess zu keinen Überraschungen kommt, dürfte die Schweiz

die nötigen Schritte innerhalb derselben Fristen umsetzen wie andere Länder. Aber was folgt dann? Die Position der Schweiz als attraktiver Wirtschaftsstandort für multinationale Unternehmen beruht nicht zuletzt auf den wettbewerbsfähigen Steuersätzen des Landes und auf seinem Instrumentarium an Steueranreizen. Durch die weltweite Mindestbesteuerung werden sich die Wettbewerbsbedingungen im In- und Ausland verändern. Umso wichtiger ist es für die Schweiz, ihre zahlreichen weiteren Standortvorteile herauszustreichen und zu entwickeln.

Entgegen der verbreiteten Meinung sind Steuern ein spannendes Thema, ist doch in diesem Bereich immer etwas los. Vor diesem Hintergrund haben wir einmal mehr die Schweizer Steuersätze und diejenigen anderer Länder in einem handlichen Leitfaden zusammengestellt. In dieser Ausgabe von «Clarity on Swiss Taxes» konzentrieren wir uns ausserdem auf die jüngsten Entwicklungen in Bezug auf die Säule 2 und vermitteln einen detaillierten Ausblick auf deren Umsetzung.

Ich wünsche Ihnen viel Vergnügen bei der Lektüre.

Stefan Kuhn

Partner, Leiter Steuer- und Rechtsberatung,
Mitglied der Geschäftsleitung KPMG Schweiz



Globale Mindestbesteuerung

Was vor Jahren mit dem OECD/G20-Projekt «Herausforderungen bei der Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft» begann und am 8. Oktober 2021 von über 130 Staaten des sogenannten «OECD/G20 Inclusive Framework» genehmigt wurde, fokussiert nun mit Säule 2 auf die Einführung einer globalen Mindestbesteuerung von 15 Prozent. Daneben ist Säule 1, die sich mit der teilweisen Umverteilung des Gewinnsteueraufkommens grosser und profitabler Unternehmungen befasst, weniger fortgeschritten. Die konkret geplante Einführung der globalen Mindestbesteuerung führt zu einer Einschränkung bzw. teilweisen Aushebelung des internationalen Steuerwettbewerbs. Als tiefbesteuertes Standort für internationale Unternehmen ist die Schweiz davon besonders betroffen.

Autor*innen

Peter Uebelhart Partner International Corporate Tax, Head Tax Policy

Anne Marie Anselmi Director International Corporate Tax, Head of Tax Accounting

Olivier Eichenberger Director International Corporate Tax, Head R&D Tax Incentives

André Guedel Director, Leiter Business Development Tax

OECD/G20-Projekt für eine globale Mindestbesteuerung

Die gegenwärtigen internationalen Entwicklungen deuten darauf hin, dass ab 2024 für grosse Unternehmen mit einem konsolidierten Umsatz von über EUR 750 Millionen eine globale Mindestbesteuerung von 15 Prozent gelten wird und dass auch die Schweiz mit einer Ergänzungssteuer diese Mindeststeuerbelastung für entsprechende Schweizer Unternehmen sicherstellen wird.

Die relevanten Musterregelungen (GloBE Model Rules) sehen Folgendes vor: Wenn die Steuerbelastung bzw. der effektive Steuersatz (Effective Tax Rate, ETR) – ausgedrückt im Verhältnis der anrechenbaren Steuern zum massgebenden Gewinn (GloBE-Gewinn) – aller Konzerngesellschaften in einem Land unter 15 Prozent liegt, wird die Differenz zu 15

Prozent mittels einer Ergänzungssteuer erhoben, wobei ein Routine-Gewinn von dieser Ergänzungssteuer befreit ist (substanzbasierte Ertragsfreistellung). Primär geschieht dies bei der obersten Muttergesellschaft oder bei einer Zwischengesellschaft (Primärerergänzungssteuerregelung, Income Inclusion Rule, IIR), gegebenenfalls sekundär in den anderen Jurisdiktionen der Gruppe (Sekundärerergänzungssteuerregelung, Undertaxed Profits Rule, UTPR). Das jeweilige Land kann die Differenz jedoch bereits vorab durch eine nationale Ergänzungssteuer erheben, sodass keine Besteuerung im Ausland zu erfolgen hat (anerkannte nationale Mindestergänzungssteuer, Qualified Domestic Minimum Top-up Tax, QDMTT). Der Berechnungsmechanismus lässt sich wie folgt darstellen:

Berechnung der Ergänzungssteuer



Auswirkungen der Mindeststeuer auf Steueranreize

Wenn nun in einem Land die Steuerbelastung und somit die anrechenbaren Steuern durch Steuererleichterungen oder Massnahmen für die steuerliche Investitionsförderung reduziert werden, beispielsweise für Forschung und Entwicklung (F&E) (wie etwa eine Patentbox oder ein Zusatzabzug für F&E), der massgebende GloBE-Gewinn aber gleichbleibt, dann führt dies im Rahmen des GloBE-Mechanismus grundsätzlich zu einer entsprechend höheren Ergänzungssteuer. Dies hebt bei von der Ergänzungssteuer betroffenen Unternehmen die steuerlichen Vorteile der steuerlichen Förderungen zu einem nicht unwesentlichen Teil wieder auf. Wo die Steuerbelastung von einem höheren Niveau auf 15 Prozent gesenkt wird oder wo die substanzbasierte Ertragsfreistellung greift, verbleibt ein Vorteil. Ebenso können Unternehmen (insbesondere KMU), welche nicht unter die globale Mindeststeuer fallen, auch nach deren Einführung von einer tieferen Besteuerung profitieren (gegebenenfalls unter Nutzung bestehender Steueranreize). Den bestehenden steuerlichen Förderinstrumenten (wie z.B. dem F&E-Zusatzabzug und der Patentbox) kommt somit bei der steuerlichen (Innovations-)Förderung nach wie vor eine gewisse Bedeutung zu.

Demgegenüber sind Massnahmen, die unter den GloBE-Regeln als (zusätzliches) Einkommen behandelt werden (z.B. Subventionen), als nicht «schädlich» zu beurteilen, da solche lediglich im Nenner der ETR-Berechnung (vgl. Infografik auf Seite 3) berücksichtigt werden, nicht aber als Minderung der anrechenbaren Steuern. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die in den GloBE-Musterregeln aufgeführten, anerkannten auszahlbaren Steuergutschriften bzw. Qualified Refundable Tax Credits (QRTC) zu nennen, die wie Subventionen behandelt werden.

Als anerkannt bzw. qualifizierend gelten Steuergutschriften, die innert vier Jahren nach Entstehung des Anspruchs auszahlbar («refundable») sind. Um als auszahlbar zu gelten, muss es zu einer Auszahlung der nicht verrechneten Steuergutschrift an das Unternehmen kommen. Insofern sind QRTC eine Art von Subventionen, die administrativ über die Steuerbehörden abgewickelt werden. Also eine direkte Förderung, die im Prinzip unabhängig von der Gewinnsteuer ausgerichtet wird, rein zahlungstechnisch der Einfachheit halber jedoch mit der Gewinnsteuer verrechnet wird (anstelle einer höheren Steuerzahlung vom Steuerpflichtigen an den Staat und einer separaten Zahlung vom Staat an den Steuerpflichtigen). Wenn die Steuergutschrift nur mit Gewinnsteuerbeträgen verrechnet werden kann, d.h. wenn keine Auszahlung oder Verrechnung mit anderen Steuerarten zulässig ist, gilt die Steuergutschrift nicht als qualifiziert. Entsprechend reduziert sie die anrechenbaren Steuern im Zusammenhang mit der Berechnung der ETR, was im Vergleich zu einem QRTC zu einer tieferen ETR führt und eine Ergänzungssteuer auslösen oder erhöhen kann.

Wie sich anerkannte bzw. nicht anerkannte Steuergutschriften sowie ein Zusatzabzug auf die Mindeststeuer auswirken, soll nachstehend illustriert werden. Dabei wird einem Unternehmen mit einem Gewinn vor Steuern von 100, welches einer lokalen Steuerbelastung von 15 Prozent auf dem Gewinn vor Steuern unterliegt (somit Steuerbelastung von 15 vor Gutschrift), ein (betraglicher) Vorteil im Umfang von 5 gewährt:

Anerkannte Steuergutschrift (QRTC)	Nicht anerkannte Steuergutschrift	Zusatzabzug																		
<table border="0"> <tr><td>Gewinn vor Steuern</td><td>100</td></tr> <tr><td>Steuersatz</td><td>15%</td></tr> <tr><td>Steuergutschrift</td><td>5</td></tr> </table>	Gewinn vor Steuern	100	Steuersatz	15%	Steuergutschrift	5	<table border="0"> <tr><td>Gewinn vor Steuern</td><td>100</td></tr> <tr><td>Steuersatz</td><td>15%</td></tr> <tr><td>Steuergutschrift</td><td>5</td></tr> </table>	Gewinn vor Steuern	100	Steuersatz	15%	Steuergutschrift	5	<table border="0"> <tr><td>Gewinn vor Steuern</td><td>100</td></tr> <tr><td>Steuersatz</td><td>15%</td></tr> <tr><td>Zusatzabzug</td><td>33.33*</td></tr> </table>	Gewinn vor Steuern	100	Steuersatz	15%	Zusatzabzug	33.33*
Gewinn vor Steuern	100																			
Steuersatz	15%																			
Steuergutschrift	5																			
Gewinn vor Steuern	100																			
Steuersatz	15%																			
Steuergutschrift	5																			
Gewinn vor Steuern	100																			
Steuersatz	15%																			
Zusatzabzug	33.33*																			
<p>Variante 1 Steuergutschrift unterliegt nach nationalem Recht nicht der Gewinnsteuer:</p> $ETR = \frac{15}{105} = 14.3\%$	<p>Variante 1 Steuergutschrift unterliegt nach nationalem Recht nicht der Gewinnsteuer:</p> $ETR = \frac{10}{100} = 10.0\%$	$ETR = \frac{10^{**}}{100} = 10.0\%$																		
<p>Variante 2 Steuergutschrift wird nach nationalem Recht als Gewinn versteuert:</p> $ETR = \frac{15.75}{105} = 15.0\%$	<p>Variante 2 Steuergutschrift wird nach nationalem Recht als Gewinn versteuert:</p> $ETR = \frac{10.75}{100} = 10.75\%$	<hr/> <p>* $33.33 \times 15\% = 5$ ** $15\% \times (100 - 33.33) = 10.0$</p>																		

Es zeigt sich, dass nicht anerkannte Steuergutschriften und Zusatzabzüge im Vergleich zum QRTC eine wesentlich grössere Wirkung auf die ETR bzw. deren Reduktion haben.

Je stärker die ETR reduziert wird, desto höher fällt grundsätzlich die Ergänzungssteuer aus.

Umsetzung in der Schweiz und daraus resultierende Fragen

Am 12. Januar 2022 hat der Bundesrat beschlossen, die Mindeststeuer in der Schweiz per Verfassungsänderung umzusetzen. Am 11. März 2022 veröffentlichte er eine Vernehmlassung für eine Verfassungsänderung, in der er zur Umsetzung die Einführung einer (nationalen) Ergänzungssteuer vorschlug. Würde die Schweiz diese Ergänzungssteuer nicht erheben, wäre damit zu rechnen, dass das entsprechende Steuersubstrat im Ausland abgeschöpft wird. Nach der Verabschiedung der Botschaft am 23. Juni 2022 beriet das Parlament die Vorlage und genehmigte sie am 16. Dezember 2022 im Sinne des Bundesrates. Demnach sollen 75 Prozent der Einkünfte aus der Ergänzungssteuer bei den Kantonen verbleiben, wodurch diese die Möglichkeit haben, ihrerseits die Standortattraktivität zu sichern und zu fördern. Dieser Entscheid des Parlamentes unterliegt dem obligatorischen Referendum. Die Abstimmung findet am 18. Juni 2023 statt.

Die Verfassungsänderung ermächtigt den Bundesrat, die entsprechenden Bestimmungen zur Einführung der Mindeststeuer in einer Verordnung zu erlassen, und hält Übergangsbestimmungen fest. Ein erster Entwurf dieser Verordnung

wurde am 17. August 2022 im Rahmen einer Vernehmlassung veröffentlicht. Zur technischen Umsetzung wurde grundsätzlich auf die GloBE-Modellregeln verwiesen. Es ist vorgesehen, dass die Schweiz alle Arten der Ergänzungssteuer erhebt (primäre und sekundäre sowie nationale Steuer). Die Einführung ist per Anfang 2024 geplant, was zumindest im Bereich der primären und der nationalen Ergänzungssteuer dem Zeitplan der meisten anderen Länder entspricht.

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens sind jedoch verschiedene Kommentare zur Frage eingegangen, ob bzw. für welche Konstellationen die entsprechenden Arten der Ergänzungssteuer eingeführt werden sollten. Aufgrund der internationalen Verflechtung der Regelungen können sich je nach Konstellation unbeabsichtigte Effekte ergeben (vgl. Infografik unten) und die Vermeidung eines Nachteils kann beispielsweise zu anderen Nachteilen führen. Entsprechend wird der Bundesrat noch entscheiden müssen, wie bzw. welche Elemente des Werkzeugkastens der globalen Mindestbesteuerung er einführen möchte, um die Steuern in der Schweiz sicherzustellen und gleichzeitig die Gesamtsteuerbelastung des Konzerns möglichst zu optimieren.

Beispiel

Lokale Ergänzungssteuer (QDMTT) im «Blended CFC Tax Regime» (z.B. US GILTI) – stark vereinfacht

Variante 1

Schweiz erhebt QDMTT



Variante 2

Schweiz erhebt keine QDMTT



* Schweiz erhebt die QDMTT ausgehend von der ETR 12% (welche keine GILTI Steuern berücksichtigt)

** NL erhebt die IIR ausgehend von der ETR 14% (welche auch GILTI Steuern als anrechenbare Steuern berücksichtigt)

Es wird davon ausgegangen, dass die US Top Co die Schweizer QDMTT nicht zur Anrechnung bringen kann, haben doch viele US-Gruppen eine «excess foreign tax credit Situation».

der GILTI-Steuern als anrechenbare Steuern) tiefer ist als die QDMTT in Variante 1, welche die GILTI-Steuern nicht als anrechenbare Steuern berücksichtigt.

Fazit

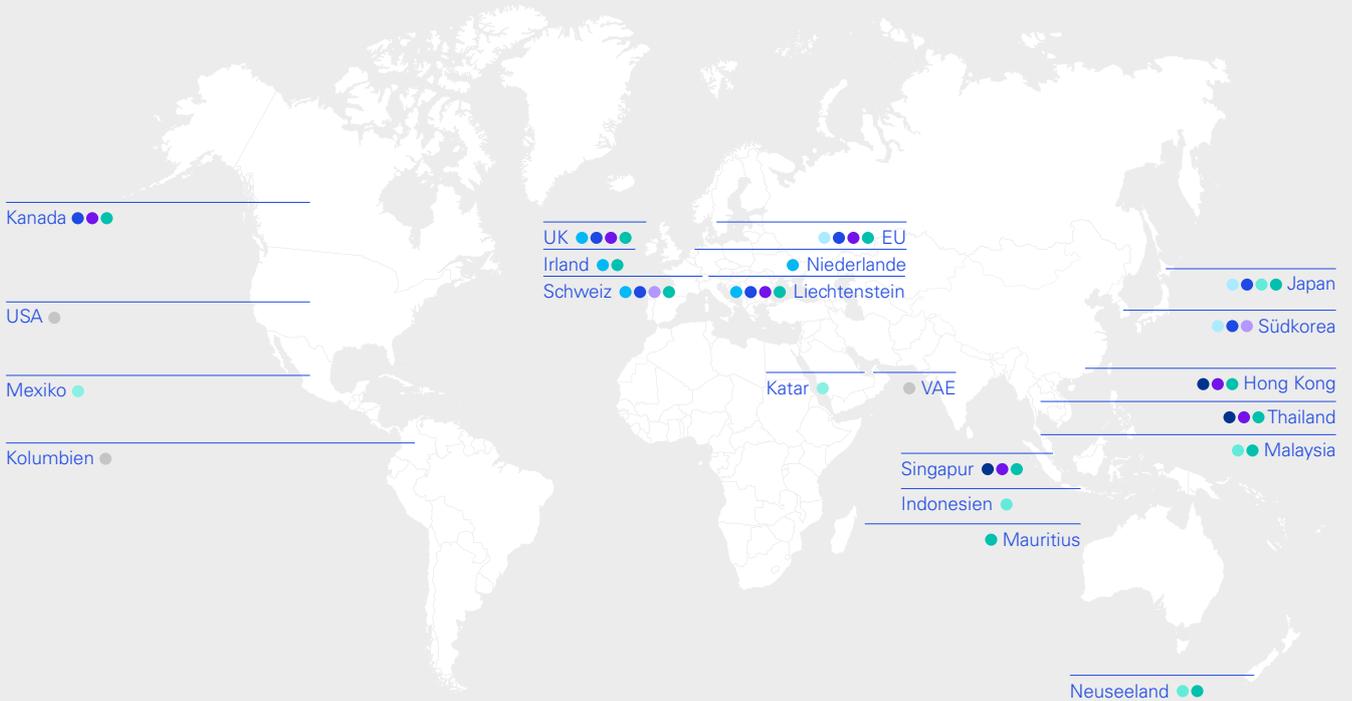
Die Unternehmensgruppe unterliegt in Variante 1 einer höheren Gesamt-Steuerbelastung als in Variante 2, weil in Variante 2 die IIR-Ergänzungssteuer (bei Berücksichtigung

Wenn die Schweiz somit auf die QDMTT verzichtet, kann zwar NL (und nicht die Schweiz) die Mindeststeuer erheben. Diese ist aber tiefer als die Schweizer QDMTT. Die Differenz kommt hier der Unternehmensgruppe zugute.

Entwicklungen in anderen Ländern

Die Säule 2 des OECD/G20-Projekts bzw. das Statement vom 8. Oktober 2021 von über 130 Staaten hat in vielen Ländern gesetzgeberische Prozesse ausgelöst. Einige Staaten haben bereits Entwürfe für Ergänzungen an ihrer Gesetzgebung veröffentlicht oder solche gar bereits verabschiedet. In anderen Ländern bestehen Absichten, dies zu tun. Ende 2022 hat

sich auch die EU auf eine Richtlinie zur Umsetzung der globalen Mindestbesteuerung geeinigt. Sodann gibt es Entwicklungen in Ländern, welche nicht direkt die Einführung der GloBE-Modellregeln vorsehen, doch im Zusammenhang mit der Mindestbesteuerung zu sehen sind. Die Situation in ausgewählten Ländern kann wie folgt dargestellt werden:



Jüngste globale Ankündigungen*

<p>Erlassene/genehmigte Rechtsvorschriften</p> <ul style="list-style-type: none"> • EU-Richtlinie (Dezember 2022) • Japan (März 2023) - IIR-Gesetzgebung • Südkorea (Dezember 2022) 	<p>IIR (2024)</p> <ul style="list-style-type: none"> • EU – mögliche Verschiebung falls wenige UPEs • Japan • Kanada • Südkorea • Liechtenstein • Schweiz • Vereinigtes Königreich 	<p>Absicht, IIR und UTPR einzuführen (Zeitpunkt ungewiss)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Australien • Indonesien • Japan (UTPR) • Katar • Malaysia • Mexiko • Neuseeland • Katar
<p>Gesetzesentwurf veröffentlicht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schweiz (August 2022) • Niederlande (Oktober 2022) • Deutschland (März 2023) • Irland (März 2023) • Liechtenstein (März 2023) • Schweden (März 2023) • Vereinigtes Königreich (März 2023) 	<p>IIR (2025)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hong Kong (SAR), China • Singapur • Thailand 	<p>Absicht, DMTT einzuführen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kanada (2024) • EU (optional) • Hongkong (Sonderverwaltungszone), China (2025) • Irland (2024) • Japan • Liechtenstein (2024) • Malaysia • Mauritius • Neuseeland • Singapur (2025) • Schweiz (2024) • Thailand (2025) • Vereinigtes Königreich
<p>Weitere Ankündigungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alternative Mindeststeuer für US-Unternehmen in Höhe von 15 % erlassen (nicht konform mit Säule 2) • Neue Unternehmenssteuer in den VAE 9 % • Steuerreform Kolumbien 2022 – Mindeststeuer 15% 	<p>UTPR (2024)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Südkorea (?) • Schweiz (?) 	
	<p>UTPR (2025)</p> <ul style="list-style-type: none"> • EU – mögliche Verschiebung falls wenige UPEs • Hongkong (Sonderverwaltungszone), China • Kanada • Liechtenstein • Singapur • Thailand • Vereinigtes Königreich 	

* Stand per 1. Mai 2023

Anforderungen an zukünftige standortfördernde Massnahmen

Aufgrund der globalen Mindeststeuer bzw. der Einführung einer nationalen Ergänzungssteuer wird die Steuerbelastung für betroffene Gesellschaften in einigen Kantonen ansteigen. Zum Erhalt der Standortattraktivität kann den Mehrbelastungen mit anderen Standortmassnahmen entgegengewirkt werden. Die geplante Umsetzung in der Schweiz bietet den Kantonen mit den zusätzlichen Steuereinnahmen Spielraum, um allfällige Standortmassnahmen zu ergreifen.

Einige Kantone überlegen sich nun, ob und welche Massnahmen – etwa in Form von QRTCs oder Subventionen – sie einführen (oder allenfalls ausbauen) sollen. Ein Blick auf die Subventionen in der EU oder den USA gibt Gedankenanstösse für solche Massnahmen.

Bei der Gestaltung von neuen standortfördernden Massnahmen muss einerseits sichergestellt werden, dass sie bei der Mindestbesteuerung keine oder nur eine beschränkte negative Wirkung haben. Andererseits müssen sie von der OECD und der EU akzeptiert werden. Die Erarbeitung solcher akzeptierter und zugleich wirkungsvoller potenzieller Standortmassnahmen ist eine Herausforderung für die Kantone, hat doch jeder Kanton eine andere Ausgangslage, unterschiedliche Bedürfnisse und Möglichkeiten. Entsprechende Massnahmen entfalten eine unterschiedliche Wirksamkeit. Bei der Ausgestaltung von Massnahmen sind folgende Grundprinzipien zu beachten:

- 1 Vereinbarkeit mit den GloBE-Regelungen (allgemein zugänglich und gewinnunabhängig)
- 2 Vereinbarkeit mit (EU-)Beihilfe-Regelungen, Freihandelsabkommen, WTO-Verträgen, etc. (inkl. Nicht-Selektivität)
- 3 Massnahmen sollen möglichst den betroffenen Unternehmen zugutekommen (Wirksamkeit)
- 4 Massnahmen müssen innenpolitisch umsetzbar sein, im Hinblick auf allfällige kantonale Abstimmungen/Referenden. Dabei ist auch zu beachten, ob eine Ergänzung/Anpassung bestehender Gesetze oder gar ein neues Gesetz notwendig ist.

Insgesamt geht es darum, dass die Schweiz bzw. die Kantone Nachteile gegenüber Standortkonkurrenten im Ausland (insbesondere höhere Kostenbasis) mit anderen Faktoren kompensieren können. Sollten keine Massnahmen, welche die oben genannten Grundprinzipien erfüllen, umgesetzt werden können, muss die Aufmerksamkeit verstärkt auf die Wahrung und den weiteren Ausbau der nichtsteuerlichen Standortvorteile gelegt werden:

- Für Unternehmen ist es wichtig, dass die Schweiz für hochqualifizierte Personen aus dem Ausland attraktiv bleibt. Insbesondere müssen auch Angehörige von Nicht-EU-Ländern, die hoch qualifiziert sind oder in der Schweiz ein Studium abgeschlossen haben, in einem Sektor mit hoher Wertschöpfung Zugang zum inländischen Arbeitsmarkt finden. Massnahmen, die auf die angebliche schlechte soziale Eingliederung sogenannter «Expats» in der Schweiz abzielen, wie z.B. Sprachkurse für nicht erwerbstätige Partnerinnen und Partner von ausländischen Arbeitnehmenden, sollten überdacht werden. Sie sind den Ambitionen der Schweiz, ein Wirtschaftsstandort mit internationaler Ausstrahlung zu sein, nicht förderlich.
- Einer der wichtigsten Standortvorteile ist das im internationalen Vergleich arbeitgeberfreundliche Arbeitsrecht. Diesen Standortvorteil gilt es unbedingt zu wahren. Auch die im internationalen Vergleich wettbewerbsfähigen Einkommensteuern sind wichtig, um qualifizierte Mitarbeitende aus dem Ausland anzuziehen.
- Aus volkswirtschaftlicher Sicht nachteilig ist das tiefe durchschnittliche Produktivitätswachstum pro Kopf in der Schweiz der letzten Jahre. In vielen Sektoren wurde ein Wachstum nur durch Mengenausweitung erreicht, nicht aber durch Steigerung der Produktivität. Zudem wächst der öffentliche Sektor überproportional schnell und gleicht sich rasch dem hohen europäischen Niveau an.
- Damit die Schweiz weiterhin ein international wettbewerbsfähiger Wirtschaftsstandort bleibt, müssen deshalb gezielt die hochproduktiven Sektoren wie Industrie, Technologie, internationaler Handel und Transport, Life Sciences, Mode und Kreativindustrie sowie die Finanzwirtschaft vor administrativen Mehrbelastungen bewahrt werden. Auch die gezielte Unterstützung im Bereich F&E ist ein wichtiges Instrument, um die volkswirtschaftlichen «Key Value Drivers» zu fördern.
- Auch aussenwirtschaftlich kann noch mehr für den Standort Schweiz unternommen werden: Einerseits ist die Schweizer Wirtschaft Dreh- und Angelpunkt von zahllose sektoriellen Wertschöpfungsketten. Andererseits sorgt die Präsenz zahlreicher internationaler Organisationen und Verbände für eine starke internationale Vernetzung der Schweiz.

Diese weltweit einmalige Kombination von wirtschaftlicher und politischer Vernetzung macht den Wirtschaftsstandort attraktiv für internationale Unternehmen. Die Schweiz kann diesen Vorteil noch besser nutzen: Ein gutes Beispiel ist die von Swissmedic lancierte «Access Consortium»-Initiative, welche die Zusammenarbeit mit Regulierungsbehörden aus Australien, Singapur, dem Vereinigten Königreich und Kanada im Bereich der Medikamentenzulassung vorantreibt. Davon kann beispielsweise die Life-Sciences-Industrie profitieren.

Vom Steuerwettbewerb zum Subventionswettbewerb

Entwicklung der staatlichen Beihilfe in der EU und den USA

China hat eindrucksvoll demonstriert, wie staatlich geförderte langfristige, industrielle, wissenschaftliche und technologische Entwicklungspläne zusammen mit strategisch geplanten Übernahmen und Expansionsprojekten ein Land innerhalb kürzester Zeit in Richtung Spitzengruppe der führenden Volkswirtschaften katapultieren können. Angesichts dieser Herausforderung entwickeln nun auch die EU und die USA ihre eigenen Strategien und Fördermassnahmen für Industrie und Innovation.

Zusätzlich stellen sowohl die EU als auch die USA die Förderung der Nachhaltigkeit ins Zentrum ihrer wirtschaftlichen und technologischen Wachstumsstrategien.

Die EU verfügt bereits über einen umfassenden Investitionsplan für den Green Deal, wodurch der EU-Haushalt im Zeitraum von 2021 bis 2027 rund EUR 500 Milliarden

bereitstellen wird. Kürzlich haben die USA mit ihrem Inflation Reduction Act (IRA) einen Subventionstopf (inkl. Steuergutschriften) von USD 350 Milliarden geschaffen, um Anreize für die Reduzierung von Treibhausgasen sowie für Investitionen in die heimische Fertigung und Unterstützung für die Entwicklung und Kommerzialisierung neuer Technologien zu setzen (für weitere Informationen vgl. Seite 9). Es ist noch zu klären, inwieweit diese Beiträge als Subventionen/QRTC qualifizieren.

Mit den Entwicklungen in den USA und in der EU verschiebt sich der Fokus vom Steuerwettbewerb zum Subventionswettbewerb. Dabei sind insbesondere im EU-Raum grosse, wirtschaftsstarke Mitgliedstaaten, welche die EU-Fördermittel noch mit nationalen Fördermassnahmen ergänzen können, im Vorteil gegenüber kleineren Ländern, die über weniger Mittel verfügen.

Europäischer Green Deal

In der EU haben viele Fördermassnahmen zur Stärkung der industriellen und technologischen Entwicklung einen Bezug zum Europäischen Green Deal. Die technologische und wirtschaftliche Erneuerung Europas soll also gleichzeitig auch der Nachhaltigkeit dienen. Das EU-Vorzeigeprogramm, der Europäische Green Deal, zielt darauf ab, die Treibhausgasemissionen bis Ende 2030 um mindestens 55 Prozent zu senken. Ein Drittel der EUR 1800 Milliarden aus dem NextGenerationEU-Programm und dem ordentlichen EU-Haushalt soll zur Finanzierung von Projekten dienen, welche zur Erreichung der Ziele des Green Deals dienen.

Die effiziente Allokation der verfügbaren Mittel ist eine Herausforderung für die EU und ihre Mitgliedstaaten: Einerseits sind die Mittel auf zahlreiche verschiedene Programme aufgeteilt, andererseits gibt es Fördermittel, welche von der EU selbst verteilt und kontrolliert werden, ebenso wie solche, die von den einzelnen Mitgliedstaaten verwaltet werden. Um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten Fördermittel zweckmässig einsetzen, wurden klare Regeln für Staatsbeihilfen erlassen.

Für Unternehmen, die in Forschung und Entwicklung oder in Industrialisierungsprojekte investieren oder die ihre Wertschöpfungsketten nachhaltiger gestalten wollen, besteht die Herausforderung darin, die passenden EU-Förderprogramme zu identifizieren und die komplexen Fördermittelanträge zu stellen.

US Inflation Reduction Act (IRA)

In den USA hat der Erlass des US Inflation Reduction Act (IRA) der nachhaltigen Entwicklung von Industrie und Technologie kürzlich einen Schub verliehen. Der IRA umfasst Bundesmittel in Höhe von über USD 350 Milliarden und will Anreize für die Reduzierung von Treibhausgasen schaffen und Investitionen in die heimische Fertigung und Unterstützung der Entwicklung und Kommerzialisierung neuer Technologien fördern. Die Mittel werden durch Steuergutschriften, Zuschüsse sowie Darlehen und Bürgschaften bereitgestellt.

Das Programm wird hauptsächlich aus Einsparungen finanziert, welche die öffentliche Hand durch die Senkung der Medikamentenpreise erzielen kann, sowie durch Zusatzeinnahmen infolge der Einführung einer Mindestbesteuerung auf Unternehmensgewinnen (jedoch nicht im Sinne der Säule 2), einer Steuer auf Aktienrückkäufen sowie durch den personellen Ausbau der Steuerbehörden, was der Sicherstellung der «tax compliance» dienen soll.

Der IRA ist das grösste Programm zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit, das die USA in den vergangenen zwei Jahren lanciert hat. Weitere milliardenschwere Fördermassnahmen sind der CHIPS & Science Act (USD 280 Milliarden) und der Infrastructure Investment and Jobs Act (zusätzliche USD 550 Milliarden zu bestehenden Programmen), welche Fördermassnahmen für Unternehmen bereitstellen.

Der Kreis der Unternehmen, welche sich für staatliche Unterstützung oder für Steuergutschriften bewerben können, wurde bewusst gross gehalten. Neben Investitionen in die Entwicklung und Produktion von «Clean-Tech» Produkten, beispielsweise in die Herstellung von Batterien oder Solarpanels, werden auch Massnahmen zur Reduktion des Energieverbrauchs oder der Treibhausgase gefördert. Einzige zwingende Voraussetzung, um in den Kreis der potenziellen Nutzniesser des IRA zu gelangen, ist eine substantielle Präsenz in den Vereinigten Staaten, vorzugsweise mit Produktionsinfrastruktur oder Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten (sog. «Made-in USA»-Programm).

Die (neue) Konkurrenz aus den USA

Eine wesentliche Eigenschaft des IRA gegenüber den Fördermassnahmen der EU ist der Schwerpunkt auf Steuergutschriften. Im Gegensatz zu den zahlreichen verschiedenen Förderprogrammen der EU, welche selbst für Fachleute schwer zu erfassen sind, sind die steuerlichen Fördermassnahmen der USA für investitionswillige Unternehmen vergleichsweise leicht zugänglich. Ausserdem besteht auch die Möglichkeit, ungenutzte Steuergutschriften zu monetarisieren. Die abschliessende Qualifikation dieser Steuergutschriften unter den GloBE-Modellregeln bleibt abzuwarten.

Der einfache Zugang zu IRA-Förderinstrumenten hat in den vergangenen Monaten dazu geführt, dass einige europäische Unternehmen grosse Investitionsvorhaben in den USA angekündigt haben.

Die Antwort der EU

Alarmiert durch eine mögliche oder tatsächliche Abwanderung von Technologie und Investitionen in die USA, hat die EU im März 2023 das sogenannte «Temporary Crisis and Transition Framework» (TCTF) in Kraft gesetzt. Das TCTF soll einzelnen Mitgliedstaaten ermöglichen, gezielt direkt Fördermittel für Unternehmen zur Verfügung zu stellen, welche im Bereich erneuerbare Energien und Komponenten tätig sind oder Grundstoffe für diese Produkte bereitstellen bzw. recyceln.

Die Förderung kann als direkte Zuschüsse oder Steuervorteile (z.B. Steuergutschriften), Darlehen oder Bürgschaften ausgestaltet sein. Es gilt eine Obergrenze, sowohl bei der Höhe der Zuschüsse, die ein Mitgliedstaat ausstellen kann (EUR 150 bis 350 Millionen pro Unternehmen) als auch beim Prozentsatz der Unterstützung in Bezug auf die gesamten Investitionskosten (15 bis 60 Prozent). Abhängig ist dies von der Art der Förderung, dem Standort des Projektes und der Grösse des Unternehmens, das Beihilfen beantragt. Das TCTF ist vorerst bis am 31.12.2025 begrenzt.

Mit der Einführung des TCTF hebt die EU ihre eigenen strikten Staatsbeihilferegeln bis zu einem gewissen Grad aus. Das ermöglicht grundsätzlich eine grössere Flexibilität (bzw. eine potenziell geringere Restriktion der staatlichen Beihilfe) für Länder wie die Schweiz, die sich die Einführung von ähnlichen Förderungen überlegen können. Wie die einzelnen Förderungen unter dem TCTF im Rahmen der OECD-Mindestbesteuerungsvorgaben zu qualifizieren sind, hängt insbesondere von der Ausgestaltung der einzelnen Förderungsmassnahmen ab (z.B. klassische Subvention oder qualifizierende bzw. auszahlbare Steuergutschriften).



Wettbewerbsvorteil

Die Position der Schweiz in einem neuen flachen Spielfeld

Die Säule 2 des OECD/G20-Projekts zur globalen Mindestbesteuerung von 15 Prozent von multinationalen Unternehmen ab einem Umsatz von EUR 750 Millionen steht derzeit im Fokus. Sie führt zu einer fundamentalen Verschiebung von Kräften und Mechanismen im internationalen Steuerwettbewerb und ist Teil des Standortwettbewerbs. Derzeit kann die Schweiz (noch) mit tiefen Steuersätzen im internationalen Standortwettbewerb punkten, doch muss sie sich auf Veränderungen einstellen. Bei Unternehmen, die von der Mindeststeuer betroffen sind, hat ein ordentlicher Steuersatz von unter 15 Prozent grundsätzlich keine Wirkung mehr. Auch werden Steuervorteile, die durch den F&E-Zusatzabzug oder die Patentbox (aber auch durch Steuererleichterungen/Regionalpolitik) entstehen, praktisch aufgehoben. Eine (teilweise) Entlastung kann lediglich für Unternehmen mit viel Schweizer Substanz in Form von Personalkosten und Sachanlagen erfolgen, durch die substanzbasierte Ertragsfreistellung.

Die Schweiz tut daher gut daran, sich vermehrt auch auf andere Standortfaktoren zu fokussieren. Dazu gehören die Attraktivität bzw. die Verfügbarkeit von qualifizierten Arbeitskräften, das arbeitgeberfreundliche Arbeitsrecht, wettbewerbsfähige Einkommensteuern, die Reduktion von administrativen Belastungen sowie die weitere Verbesserung der ausenwirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

Bei den fiskalischen Standortfaktoren haben im Hinblick auf die neue Mindestbesteuerung sogenannte «Qualified Refundable Tax Credits» (QRTC) und direkte Subventionen eine wesentlich geringere negative Auswirkung als der F&E-Zusatzabzug und die Patentbox. Entsprechend wird sich der Wettbewerb tendenziell weg von den Steuern und hin zu Subventionen/QRTC verlagern. Ein solcher Wettlauf um Subventionen hat jedoch spätestens mit dem EU Green Deal und dem Inflation Reduction Act bereits begonnen. Damit zeigt sich deutlich, wohin der Trend betreffend Standortförderung geht: Der Subventionswettbewerb läuft bereits auf Hochtouren.

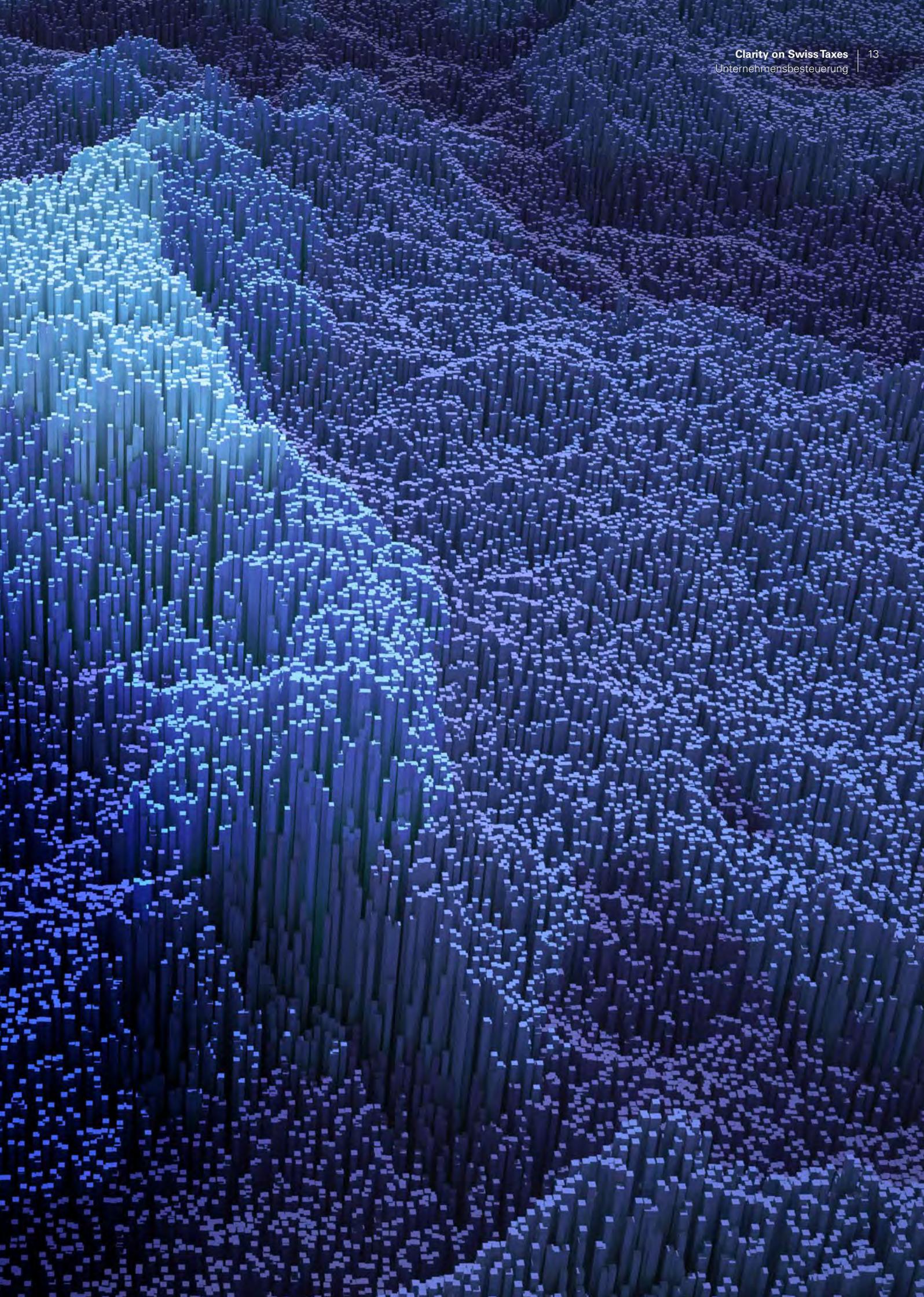
Vergessen wir aber eines nicht: Unternehmensgruppen unterhalb der Schwelle von EUR 750 Millionen können die bisherigen Regeln weiterhin anwenden (beispielsweise Standortförderung durch Patentbox, F&E-Zusatzabzug oder Steuererleichterungen). Diese Instrumente sollten denn auch nicht ohne Not aufgegeben werden.

Unternehmens- besteuerung

Die durchschnittlichen Gewinnsteuersätze in der Schweiz reduzierten sich verglichen zum Vorjahr im schweizerischen Durchschnitt minimal, um 0,08 Prozentpunkte. Mit einem Kantonssteuersatz von 11,80 Prozent bietet Zug im kantonalen Vergleich weiterhin die attraktivsten Gewinnsteuern an. Unveränderte Spitzenreiter sind nach wie vor die Kantone Bern, gefolgt von Zürich und Tessin. Für das Jahr 2023 hatte Basel-Landschaft die grösste Senkung von 2.07 Prozentpunkte und Neuenburg erhöhte um 1.32 Prozentpunkte.

Im europäischen Vergleich sind die Zentralschweizer Kantone unverändert wettbewerbsfähig und liegen noch vor den Tiefsteuer-Ländern wie Irland und Zypern. Verschiedene nord-, west- und südeuropäische Staaten sind auch im Jahr 2023 wieder Spitzenreiter im Vergleich zu anderen europäischen Ländern. Heraus sticht die deutliche Erhöhung in Grossbritannien um 6 Prozentpunkte. Demgegenüber gab es in den europäischen Ländern gegenüber dem Vorjahr nur vereinzelt Steuersatzsenkungen.

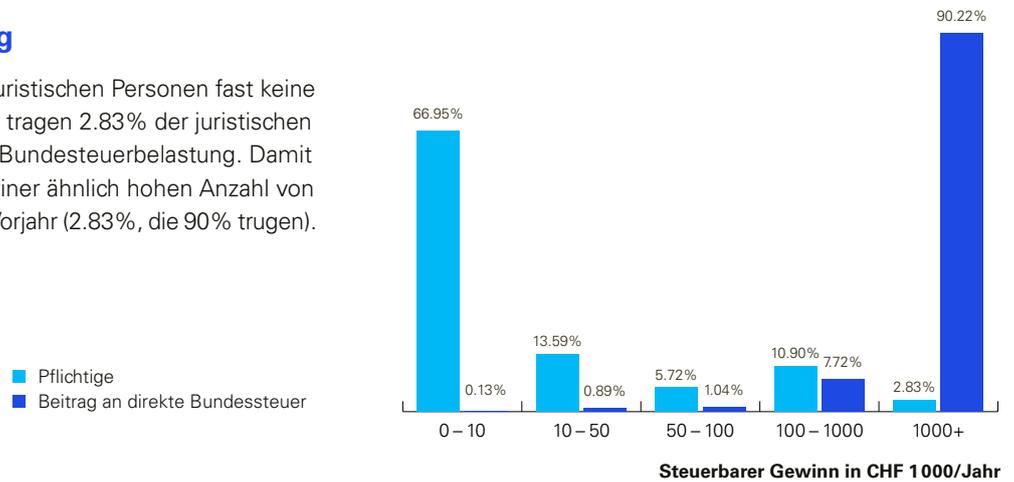
Im globalen Vergleich sind die traditionellen Offshore-Domizile in Bezug auf die Attraktivität von Steuersätzen nach wie vor führend. Der globale Vergleich der Gewinnsteuersätze für juristische Personen gegenüber Vorjahr zeigt kaum Veränderungen, abgesehen von der Erhöhung/Einführung einer Gewinnsteuer von 9 Prozent in Dubai.



Gewinnsteuer

Beitrag an Steuerertrag

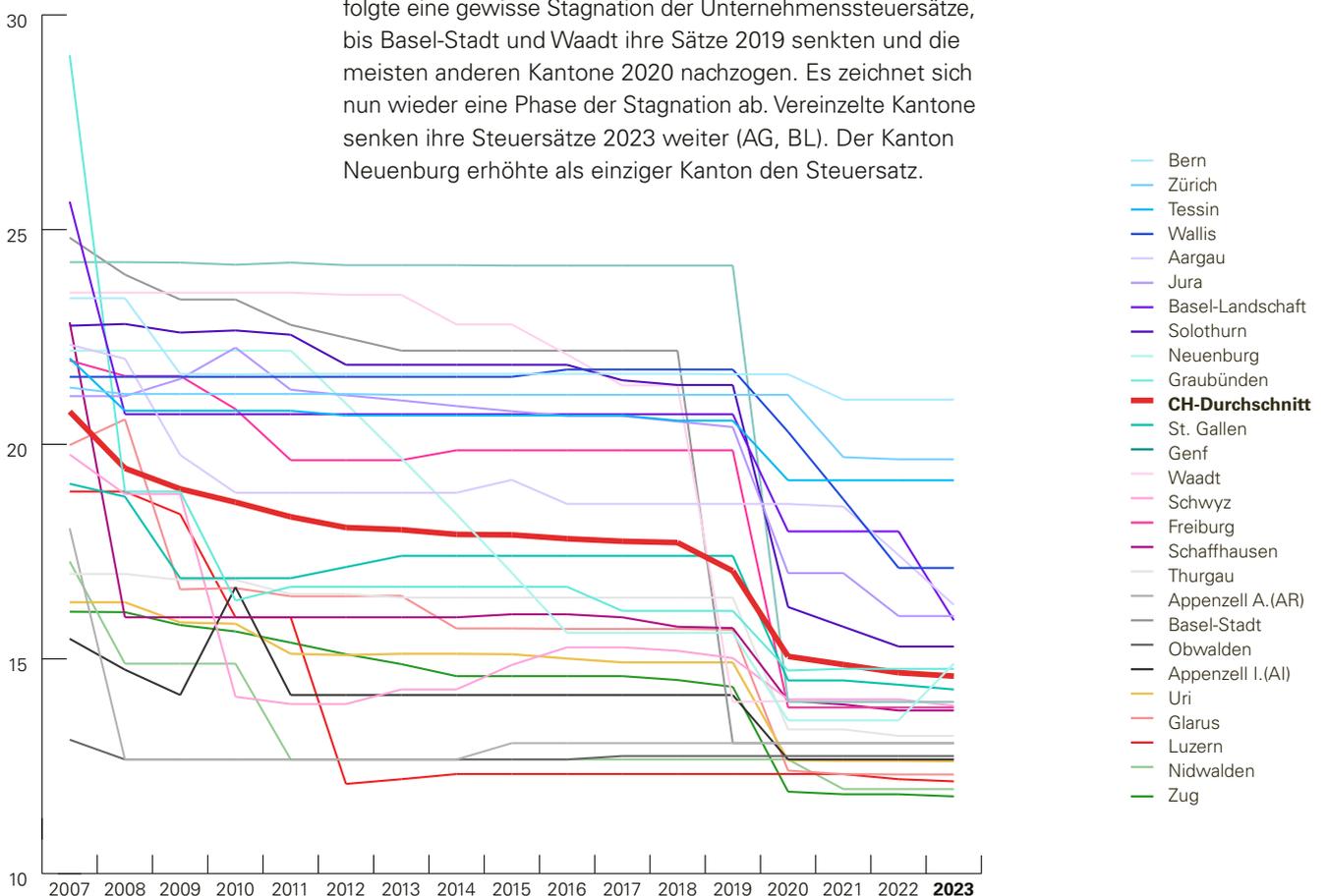
Während rund zwei Drittel der juristischen Personen fast keine direkte Bundessteuer bezahlen, tragen 2.83% der juristischen Personen 90.22% der direkten Bundesteuerbelastung. Damit wird die Steuerbelastung von einer ähnlich hohen Anzahl von Unternehmen getragen wie im Vorjahr (2.83%, die 90% trugen).



Gewinnsteuersätze in den Kantonen

Trend 2007 bis 2023

Nach einigen Senkungen in der (früheren) Vergangenheit erfolgte eine gewisse Stagnation der Unternehmenssteuersätze, bis Basel-Stadt und Waadt ihre Sätze 2019 senkten und die meisten anderen Kantone 2020 nachzogen. Es zeichnet sich nun wieder eine Phase der Stagnation ab. Vereinzelt Kantone senken ihre Steuersätze 2023 weiter (AG, BL). Der Kanton Neuenburg erhöhte als einziger Kanton den Steuersatz.



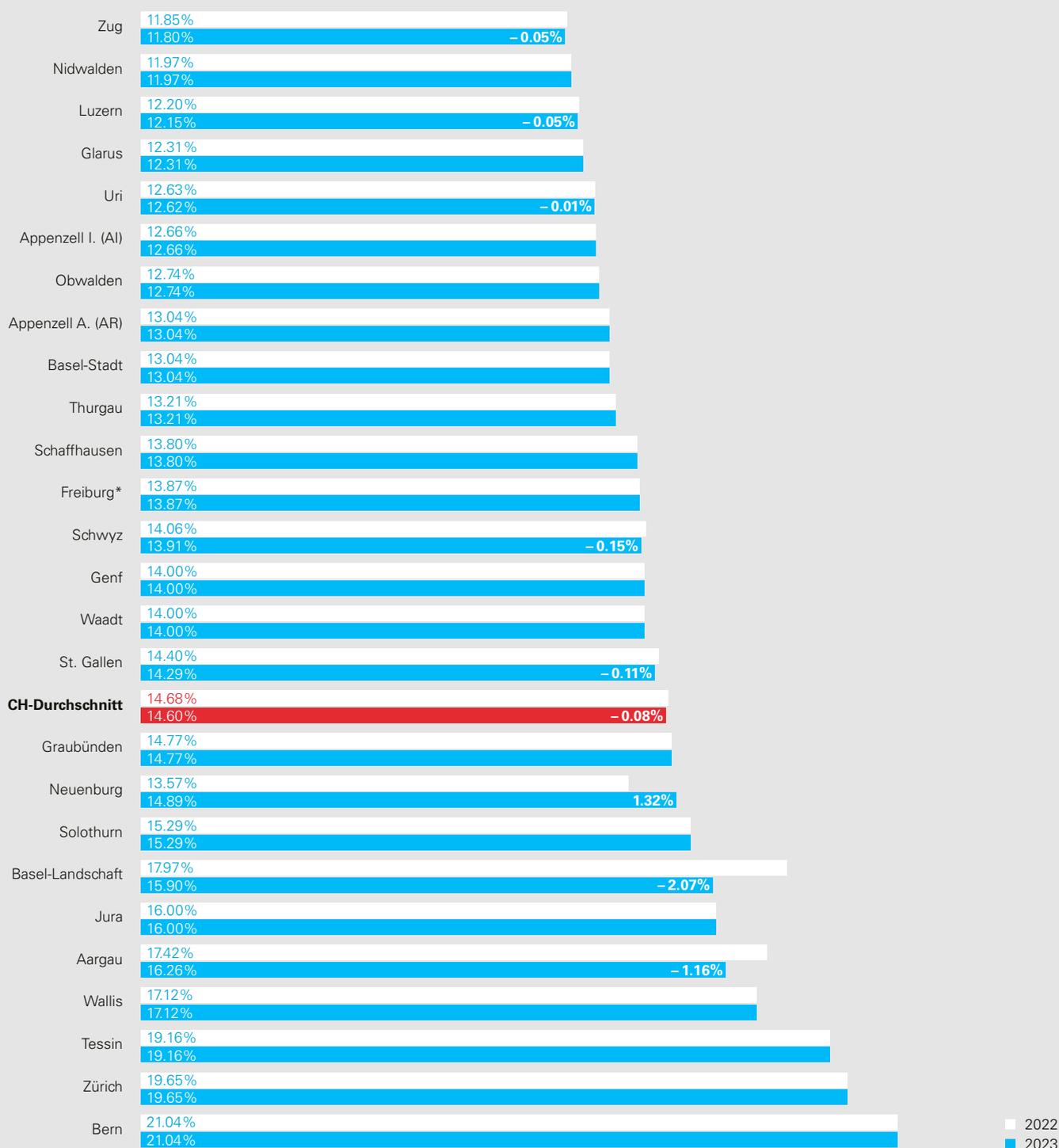
Hinweis: Max. eff. Vorsteuersatz Bund/Kanton/Gemeinde für den jeweiligen Hauptort. Gewinnsteuerfüsse für GE, TG und VD von 2022. Quelle: KPMG Schweiz

Gewinnsteuersätze in den Kantonen 2022 und 2023

Nachdem in den Vorjahren aufgrund der Unternehmenssteuerreform STAF viele Sätze gesenkt wurden, gab es von 2022 auf 2023 nur noch vereinzelte Steuersatzsenkungen. Die grössten Senkungen erfolgten in den Kantonen Aargau und Basel-Landschaft.

Vereinzelte Senkungen der Gewinnsteuersätze in den Kantonen 2023

Im vierten Jahr nach der Unternehmenssteuerreform (STAF) haben vereinzelte Kantone ihre Gewinnsteuersätze nur noch marginal gesenkt. Dabei handelt es sich insbesondere um Kantone, welche die Senkung ihrer Sätze über mehrere Jahre verteilen. Aus diesen Grund sind Senkungen noch bis zum Jahr 2025 vorprogrammiert.

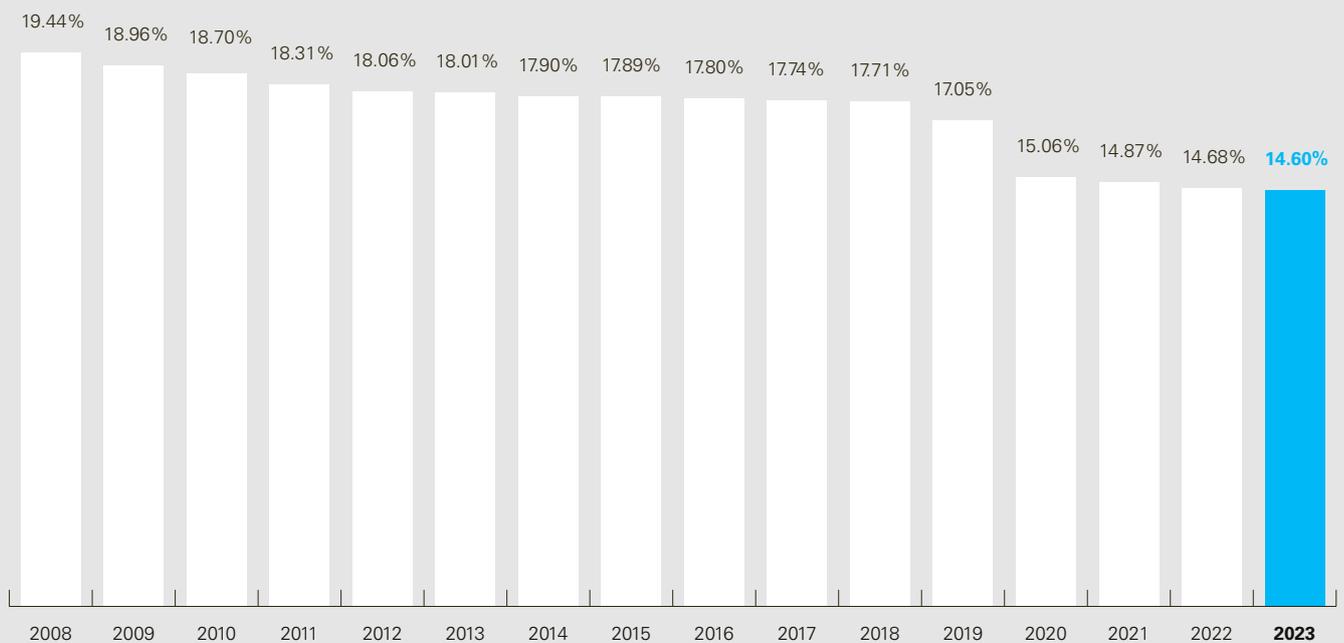


Hinweis: Max. eff. Vorsteuersatz Bund/Kanton/Gemeinde für den jeweiligen Hauptort. Gewinnsteuerfüsse für GE, TG und VD von 2022. Quelle: KPMG Schweiz
* Exklusive Sozialabgabe. Der Abgabesatz beträgt 8.5% der einfachen kantonalen Gewinnsteuer.

Gewinnsteuersätze in den Kantonen

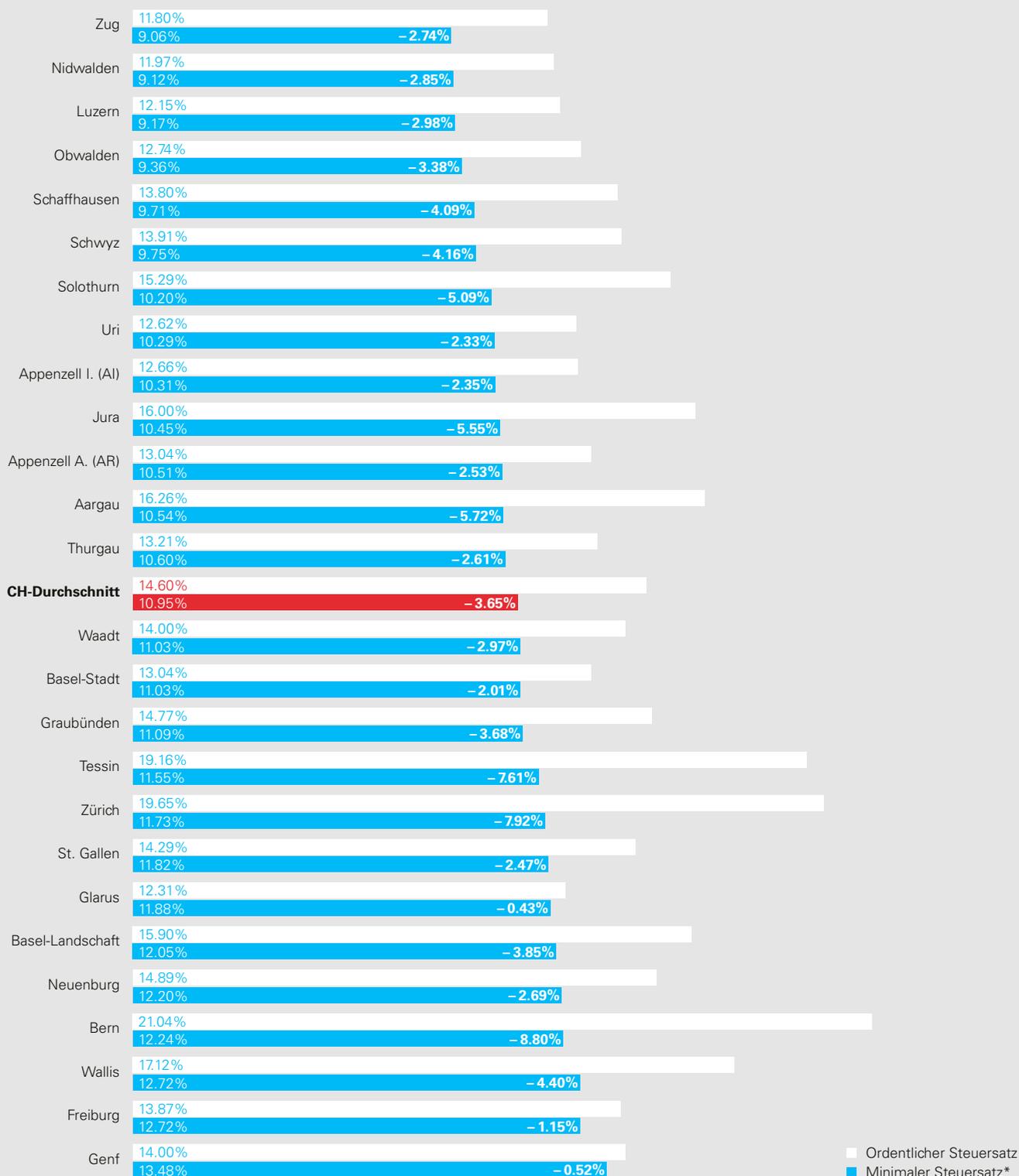
Trend 2008 bis 2023

Während der durchschnittliche Steuersatz von 2019 auf 2020 als Folge der Steuerreform STAF noch spürbar reduziert wurde, war die Reduktion von 2022 auf 2023 nur noch marginal. In den nächsten zwei Jahren ist ein weiterer leichter Rückgang möglich, da einige Kantone ihre Steuersätze weiter senken werden. Einzelne Erhöhungen sind aber auch nicht auszuschliessen.



Minimaler Steuersatz

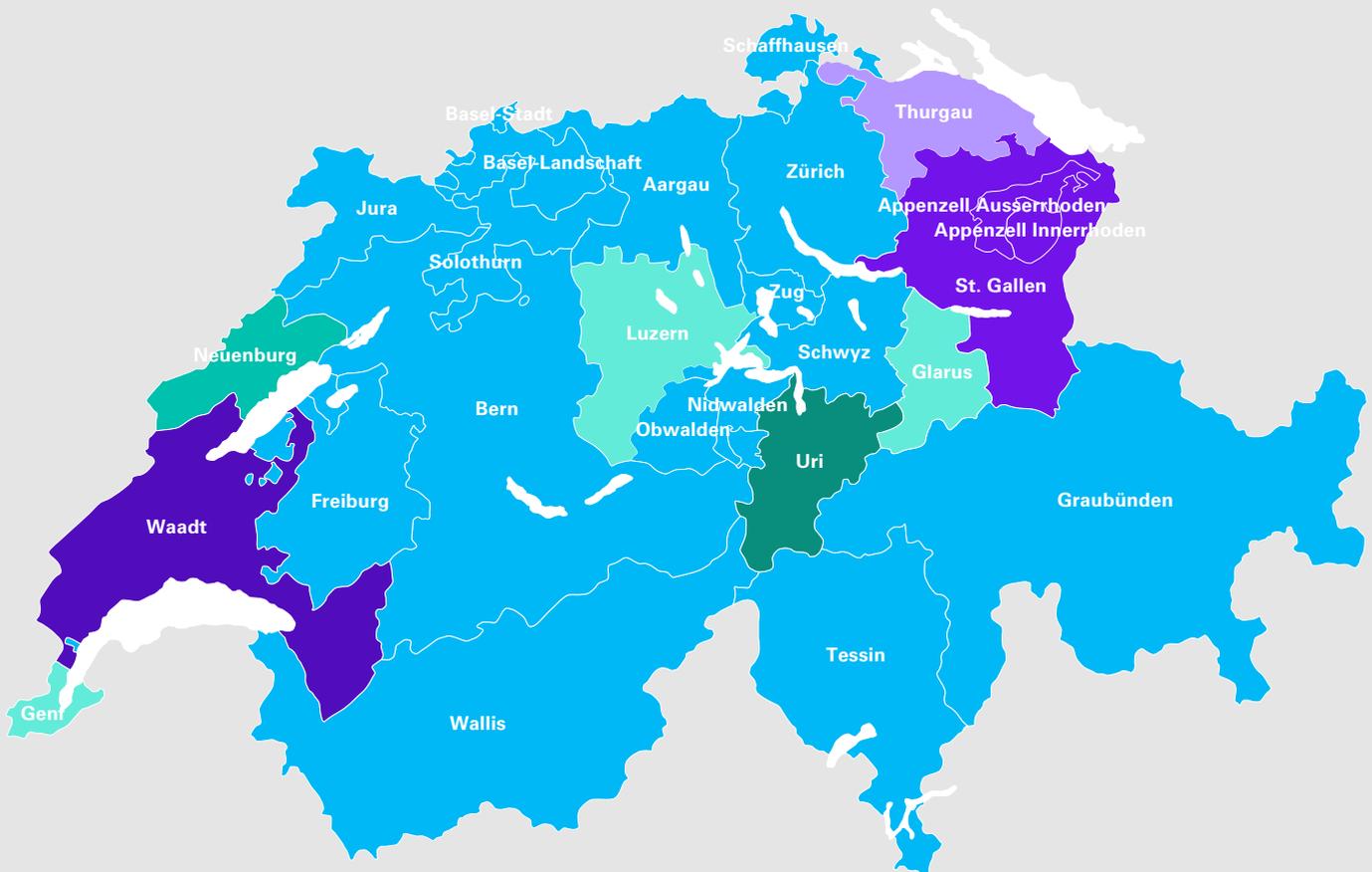
Wenn die minimalen Steuersätze (maximale Entlastung durch die neuen Instrumente oder Übergangsregelungen) betrachtet werden, dann rücken die Kantone näher zusammen, auch weil insbesondere Hochsteuernkantone eine umfangreichere Entlastung durch die neuen Instrumente zulassen, während die Tiefsteuernkantone oft eher eingeschränkt Abzüge gewähren.



* bei maximaler Ausschöpfung der Massnahmen unter Beachtung der Entlastungsbegrenzung

Patentboxentlastung

Während die meisten Kantone die maximal mögliche Entlastung von 90% vorsehen, liegen ein paar Kantone deutlich darunter, insbesondere Genf, Glaura, Luzern, Neuenburg und Uri.

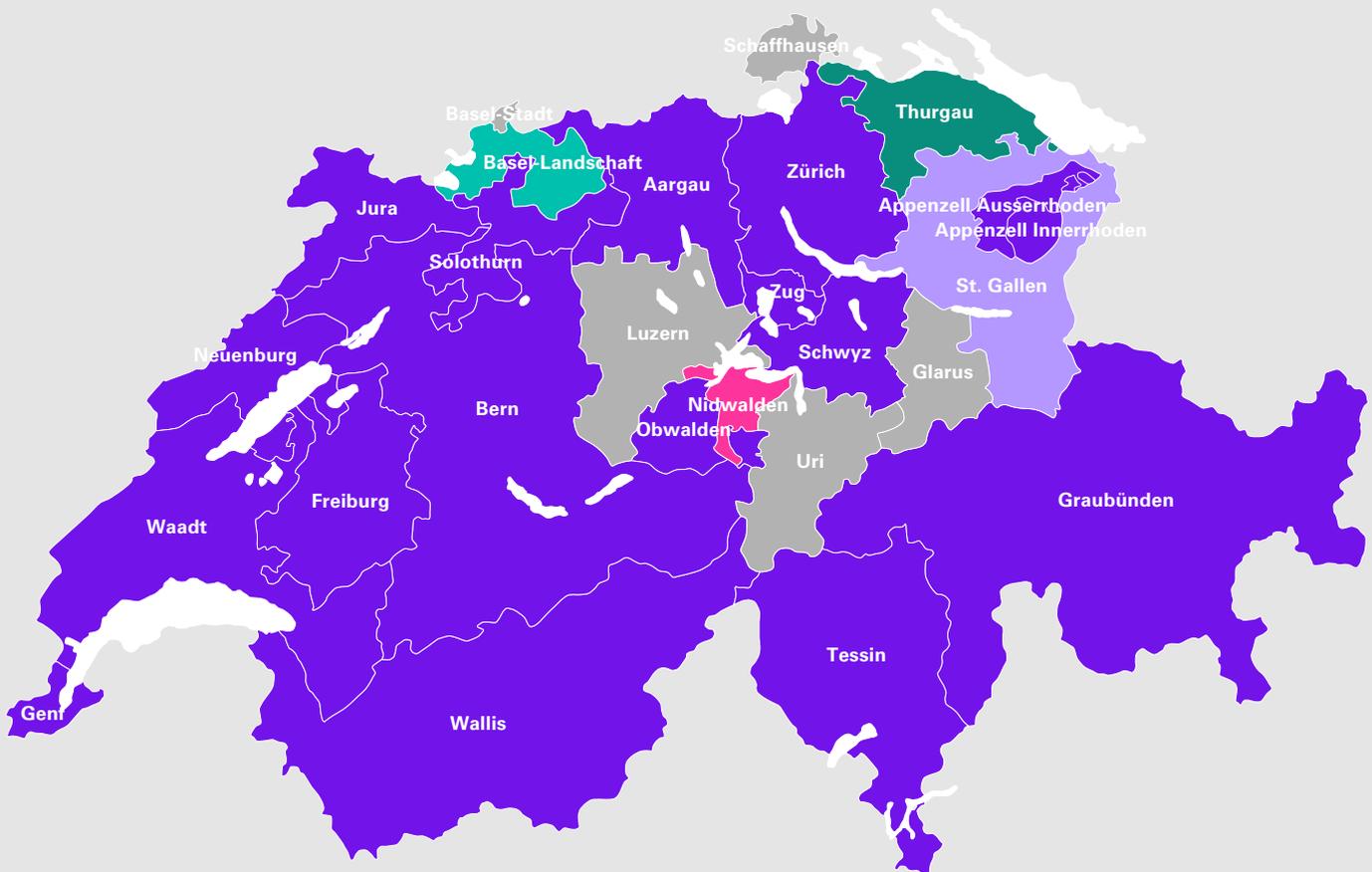


Patentboxentlastung

- 90%
- 60%
- 50%
- 40%
- 30%
- 20%
- 10%

F&E-Zusatzabzug

Abgesehen von einigen Kantonen der Zentralschweiz (Luzern, Nidwalden, Uri), Glarus, Schaffhausen (erst ab 2025) sowie Basel-Stadt haben alle Kantone den Zusatzabzug für F&E eingeführt – die meisten auf dem Maximum von 50%.



F&E-Zusatzabzug

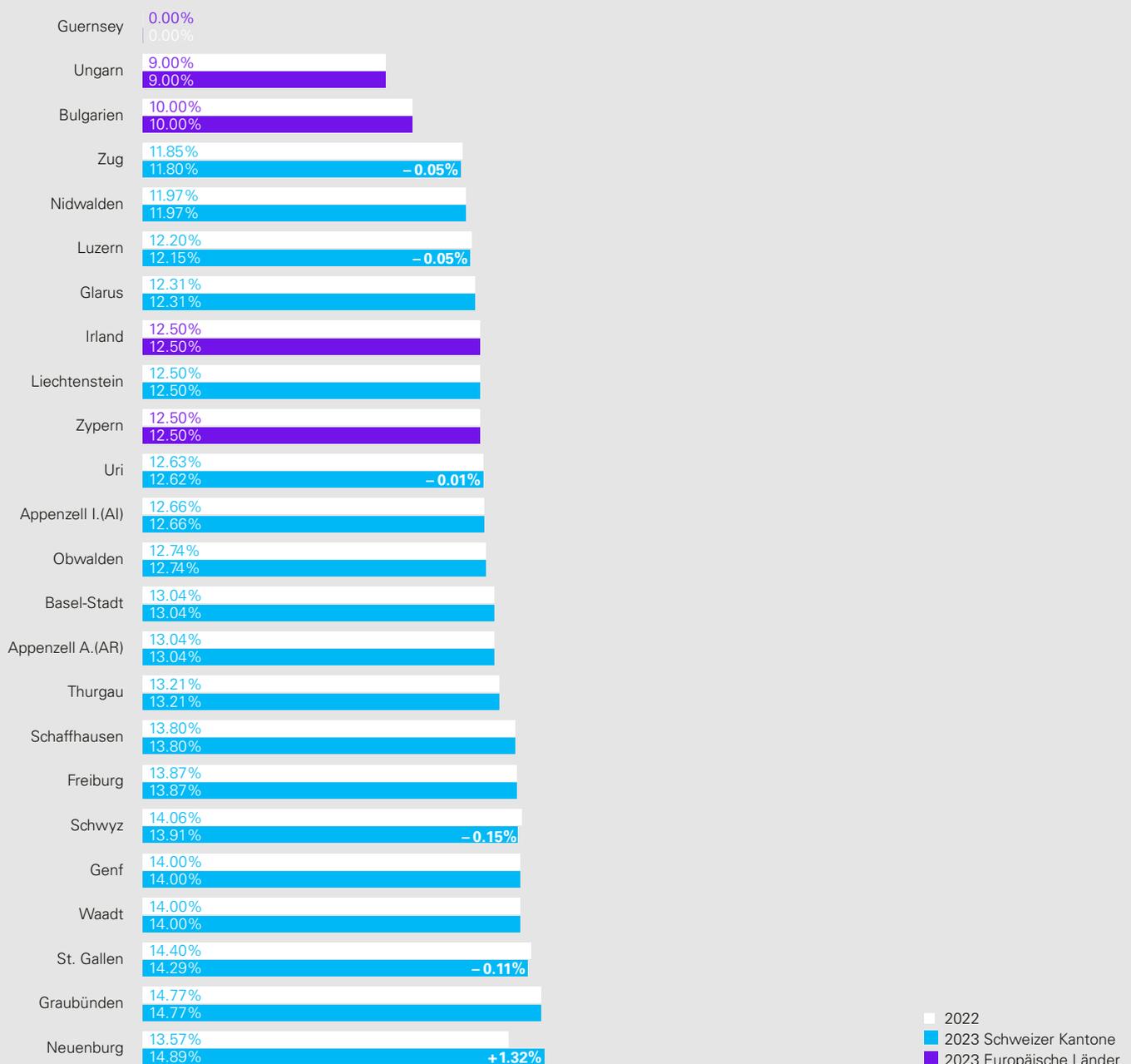
- 50%
- 40%
- 30%
- 20%
- 0% (Höhe des Satzes durch Regierungsrat festzusetzen)
- n/a

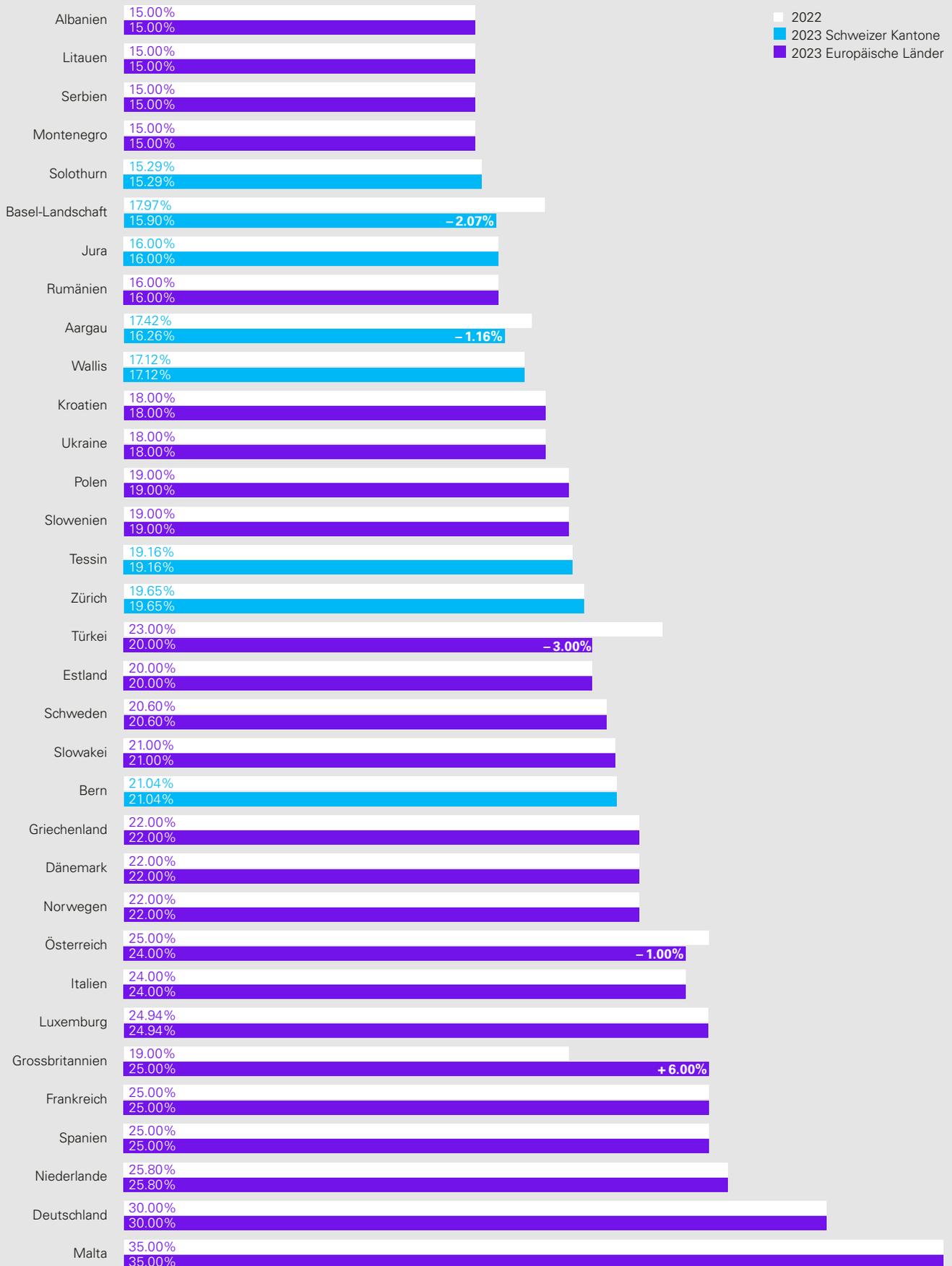
Die Kantone im Vergleich zu den europäischen Ländern

Der Vergleich mit Europa zeigt kaum eine Veränderung bei den tieferen Steuersätzen. Die Kantone der Zentralschweiz nehmen weiterhin eine positive Position ein. Zu ihnen gesellen sich seit 2020 auch Basel-Stadt, Genf und Waadt. Die Kanalinseln und einige (süd-)osteuropäische Staaten sind die einzigen Standorte, die noch niedrigere ordentliche Gewinnsteuersätze anbieten. Irland ist auch 2023 der wichtigste Konkurrent der Schweiz in Europa.

Im Mittelfeld Europas gibt es eher wenig Veränderungen.

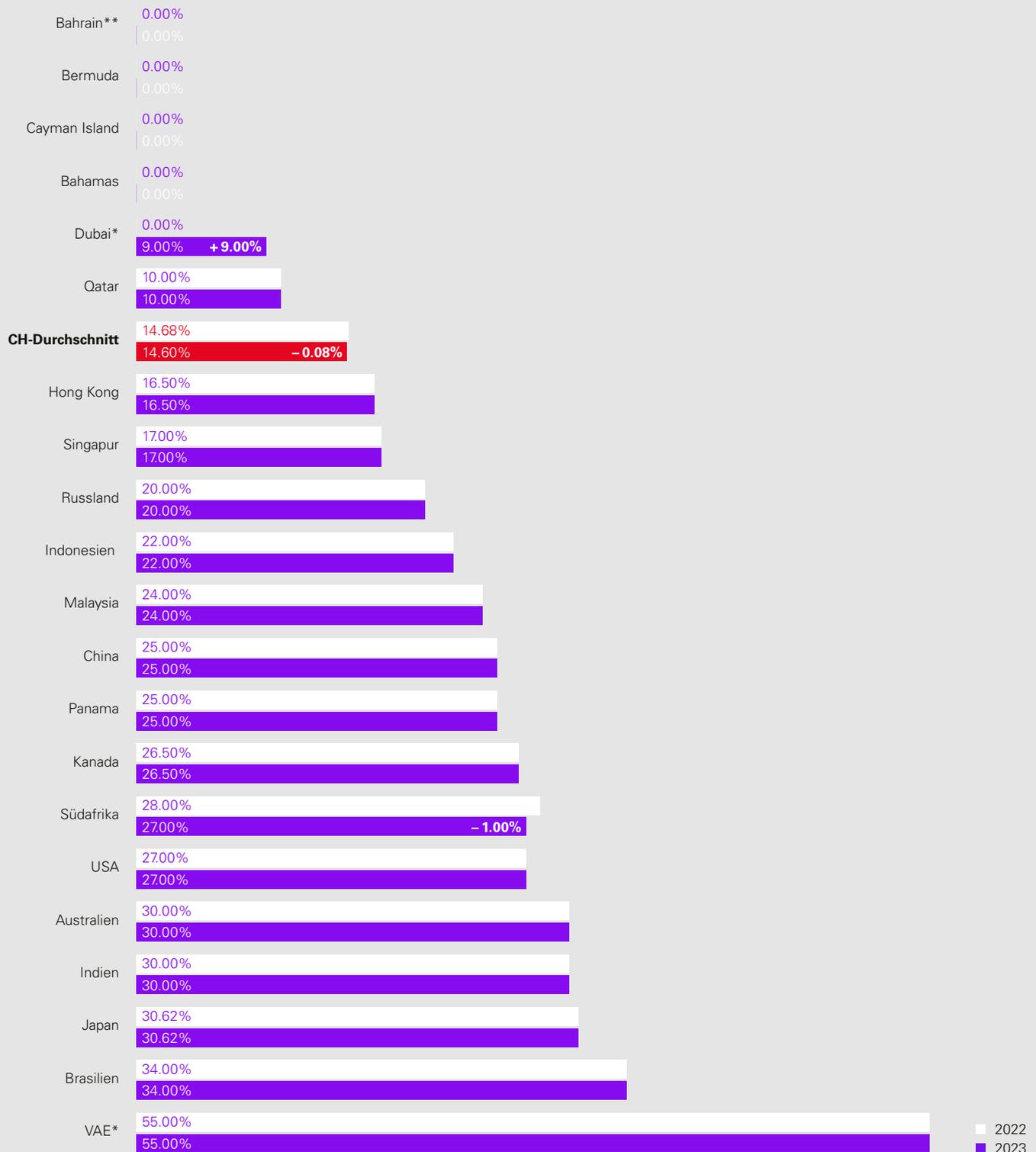
Das Schlusslicht in Sachen Attraktivität der ordentlichen Gewinnsteuersätze bilden verschiedene nord-, west- und süd-europäische Staaten. Einige Schweizer Kantone, die eher im oberen Bereich angesiedelt sind, konnten sich dieses Jahr leicht verbessern (Aargau und Basel-Landschaft).





Aussereuropäischer Vergleich Ausgewählte Länder

Die traditionellen Offshore-Domizile sind in Bezug auf die Steuerattraktivität nach wie vor klar führend. Im ausser-europäischen Vergleich belegt die Schweiz weiterhin einen guten Platz im oberen Drittel (vor Hongkong und Singapur).

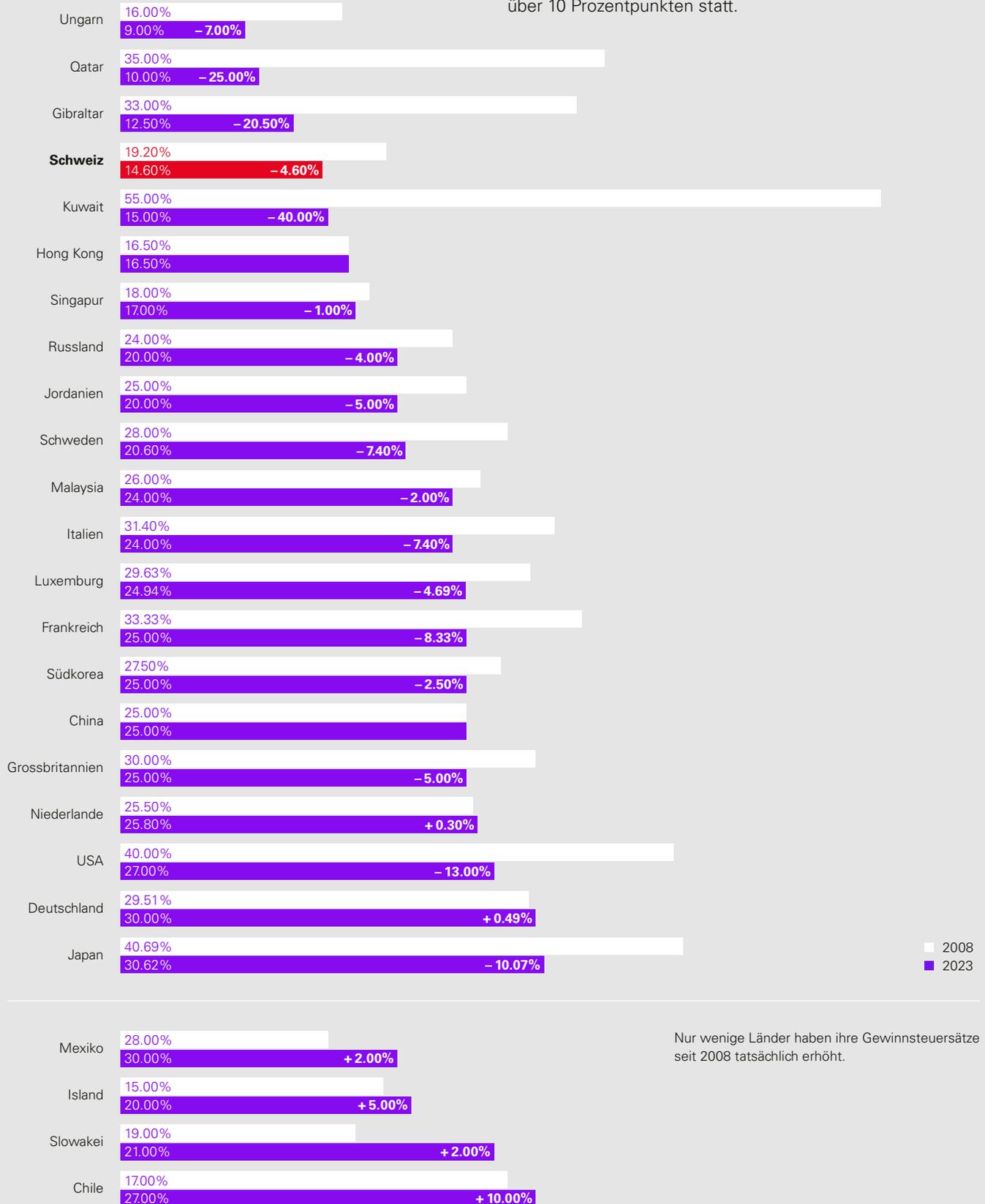


* mit Ausnahmen (0% – 55%)

** 46% für die Erschliessung, Gewinnung oder Aufbereitung von Kohlenwasserstoffen.

Trend Länder 2008 – 2023

In den letzten Jahren sind die Gewinnsteuersätze in vielen Ländern stark gesunken. Insbesondere im Nahen Osten, den USA und Japan fanden umfangreichere Kürzungen von über 10 Prozentpunkten statt.



Nur wenige Länder haben ihre Gewinnsteuersätze seit 2008 tatsächlich erhöht.

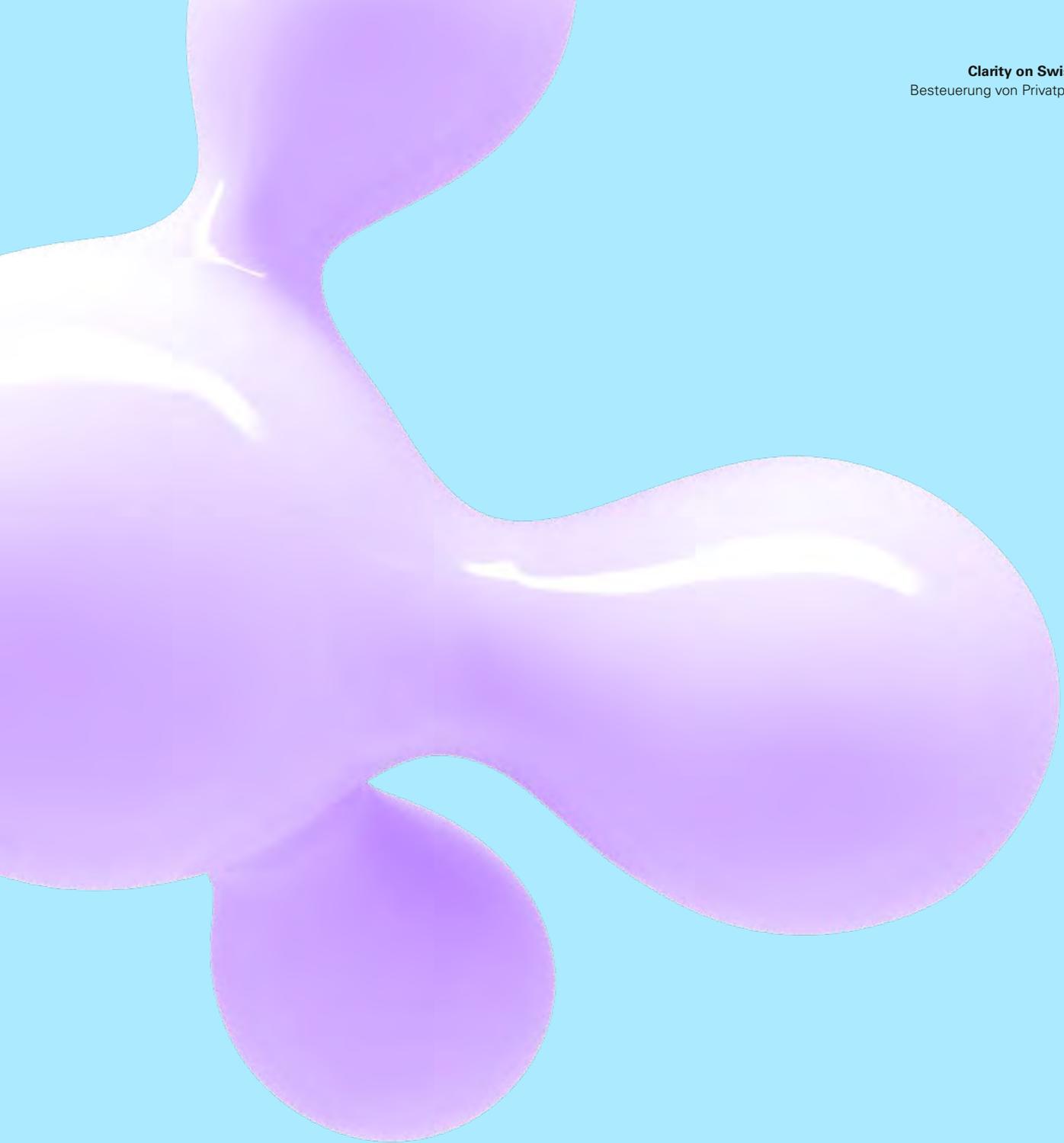
Besteuerung von Privatpersonen



Die durchschnittlichen Einkommensteuersätze in der Schweiz verändern sich verglichen zu den Vorjahren im schweizerischen Durchschnitt minimal, um 0,06 Prozent. Mit einem Kantonssteuersatz von 22,06 Prozent bildet Zug im kantonalen Vergleich weiterhin die attraktivsten Einkommenssteuern. Unveränderte Spitzenreiter sind nach wie vor die Westschweizer Kantone, allen voran Genf. Für das Jahr 2023 überrascht der Kanton Schaffhausen mit um 1,22 Prozent tieferen Steuern.

Im europäischen Vergleich sind die Zentralschweizer Kantone unverändert wettbewerbsfähig und können weiterhin mit den Tiefsteuer-Oasen wie Jersey und Isle of Man mithalten. Die skandinavischen Länder sind auch im Jahr 2023 wieder Spitzenreiter im Vergleich zu anderen europäischen Ländern. Demgegenüber haben viele osteuropäische Länder im letzten Jahrzehnt die Steuersätze durch die Einführung des Einheitssatzes drastisch gesenkt.

Im globalen Vergleich sind die traditionellen Offshore-Domizile sowie Hongkong und Singapur in Bezug auf die Attraktivität von Steuersätzen nach wie vor führend. Die Einkommenssteuersätze für natürliche Personen in der Schweiz und im Ausland sind im Allgemeinen stabil.

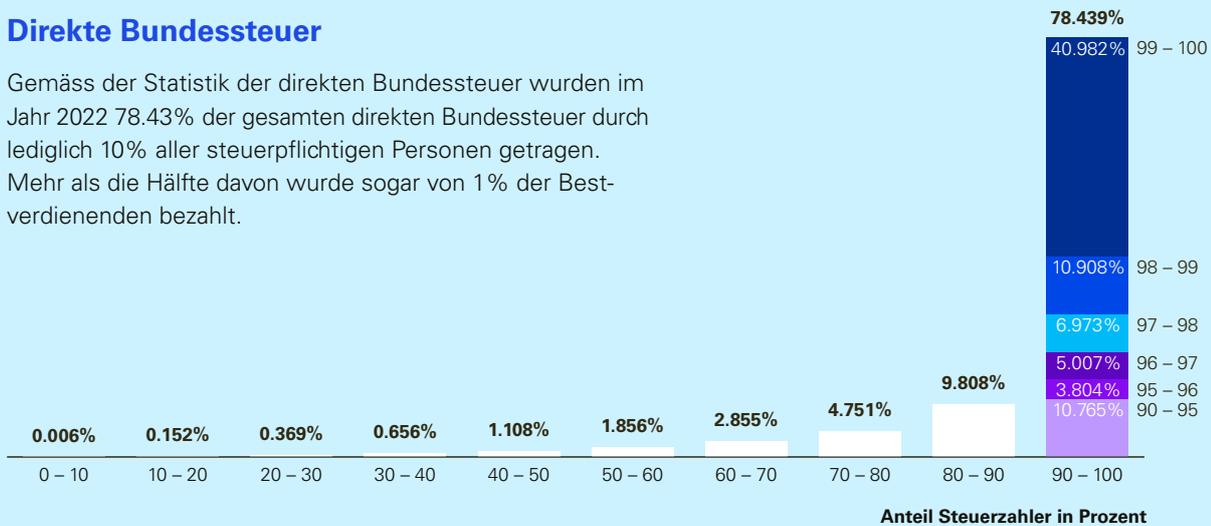


Einkommenssteuersätze in den Kantonen

Der Wirtschaftsstandort Schweiz bleibt für Privatpersonen weiterhin attraktiv. Die Individualsteuersätze verändern sich verglichen zu den Vorjahren minimal und blieben mit einem durchschnittlichen Maximalsteuersatz von rund 33.45% stabil. Die Schweiz kann sich verglichen mit anderen europäischen Ländern sowie im aussereuropäischen Vergleich im Mittelfeld halten.

Direkte Bundessteuer

Gemäss der Statistik der direkten Bundessteuer wurden im Jahr 2022 78.43% der gesamten direkten Bundessteuer durch lediglich 10% aller steuerpflichtigen Personen getragen. Mehr als die Hälfte davon wurde sogar von 1% der Bestverdienenden bezahlt.



Quelle: <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/die-estv/steuerstatistiken-estv/allgemeine-steuerstatistiken/direkte-bundessteuer.html>

Einkommenssteuersätze in den Kantonen

Entwicklung 2007 bis 2022

Über die letzten 15 Jahre haben die Kantone die Grenzsteuersätze

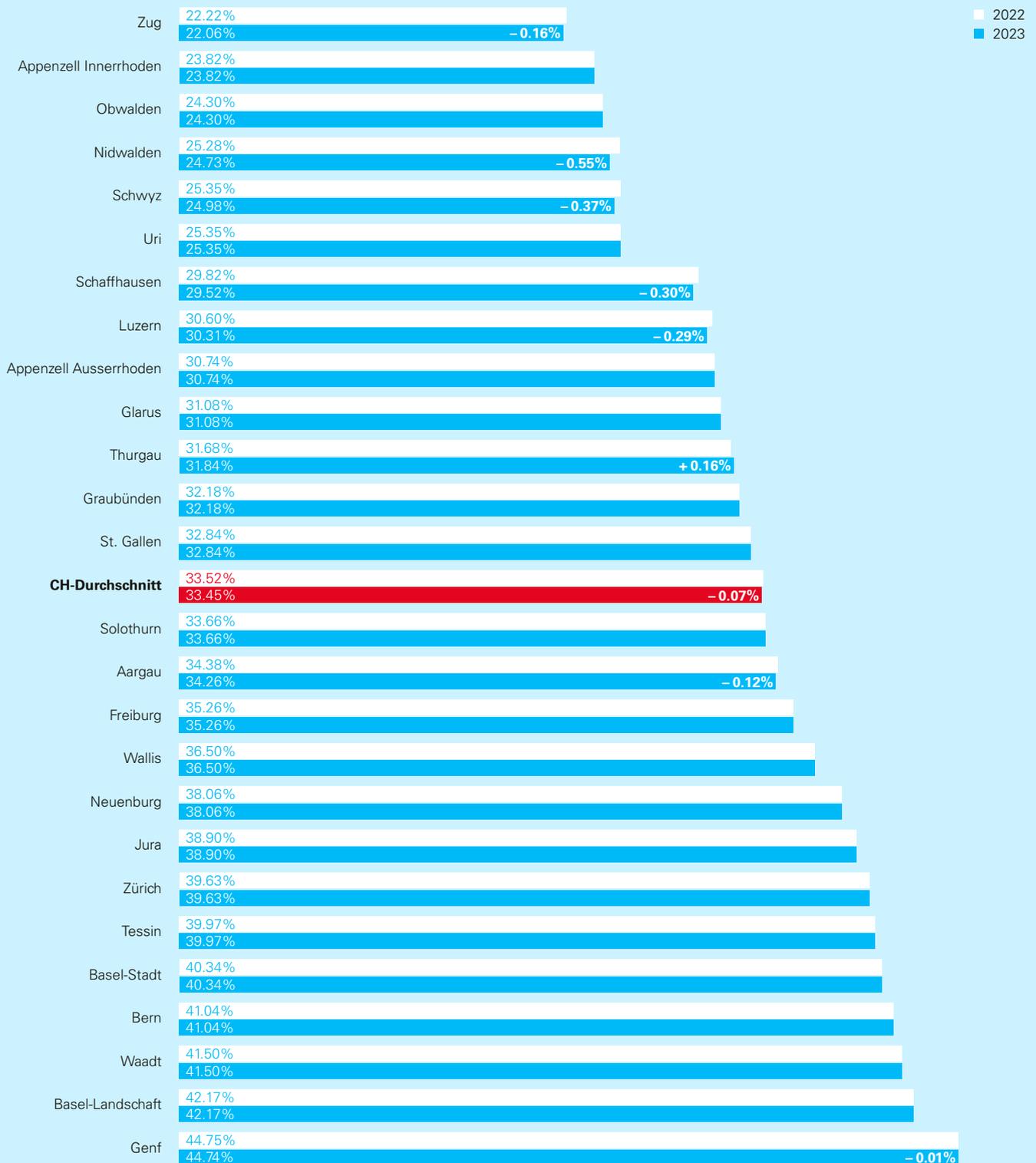
für natürliche Personen in der Schweiz tendenziell um 1% gesenkt. Im Jahr 2023 scheint dieser Abwärtstrend anzuhalten.



Einkommenssteuersätze in den Kantonen* 2022 und 2023

Die Steuersätze in der Schweiz haben sich für das Jahr 2023 in einigen Kantonen leicht reduziert, in anderen Kantonen sind sie leicht gestiegen. Im Total aller Kantone sind die Steuersätze jedoch in der Summe leicht gesunken. Unveränderte

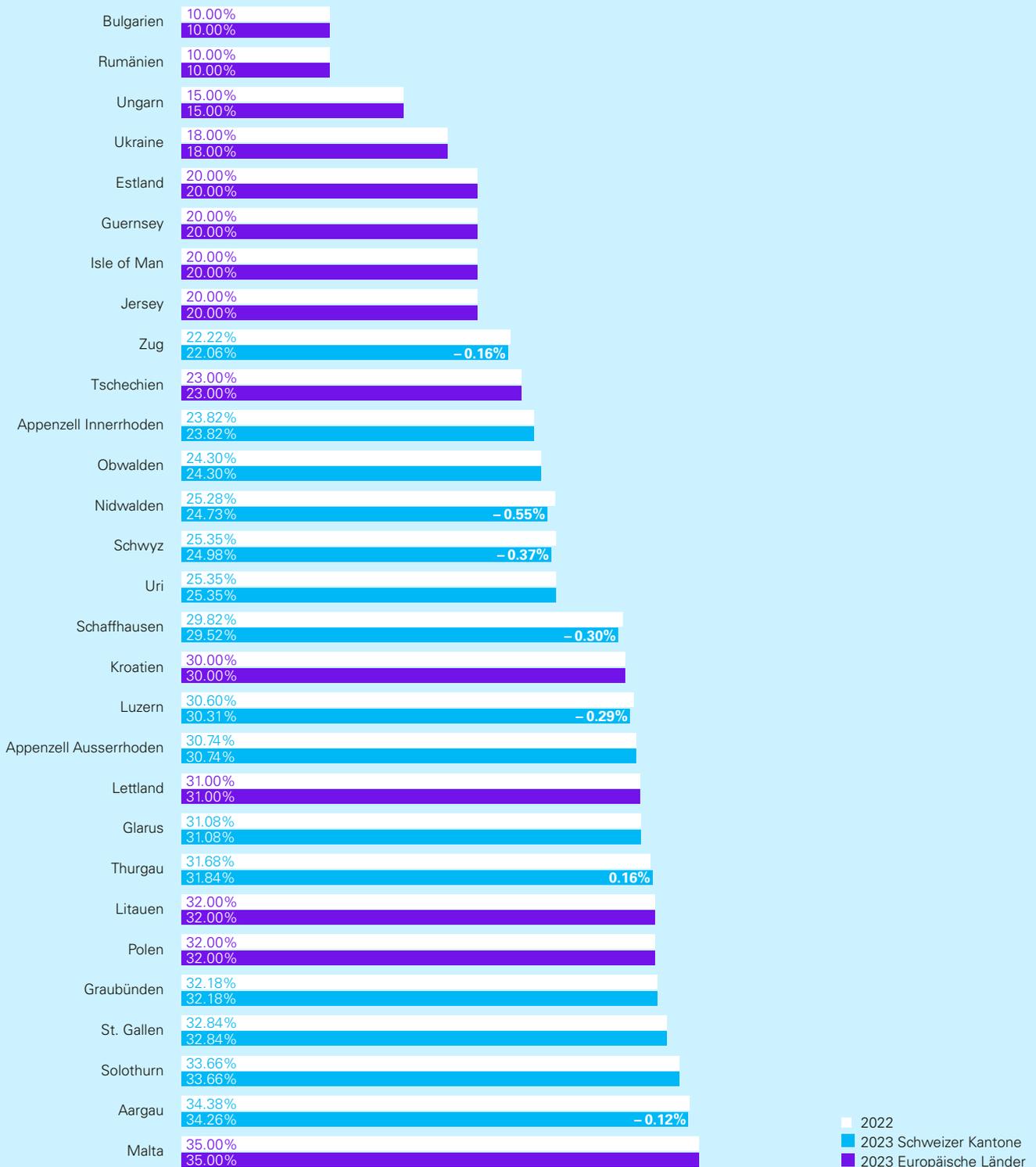
Spitzenreiter sind weiterhin die Westschweizer Kantone, allen voran Genf. Tiefe Steuersätze kennen vor allem die Kantone Zug, Appenzell Innerrhoden, Obwalden und Schwyz.

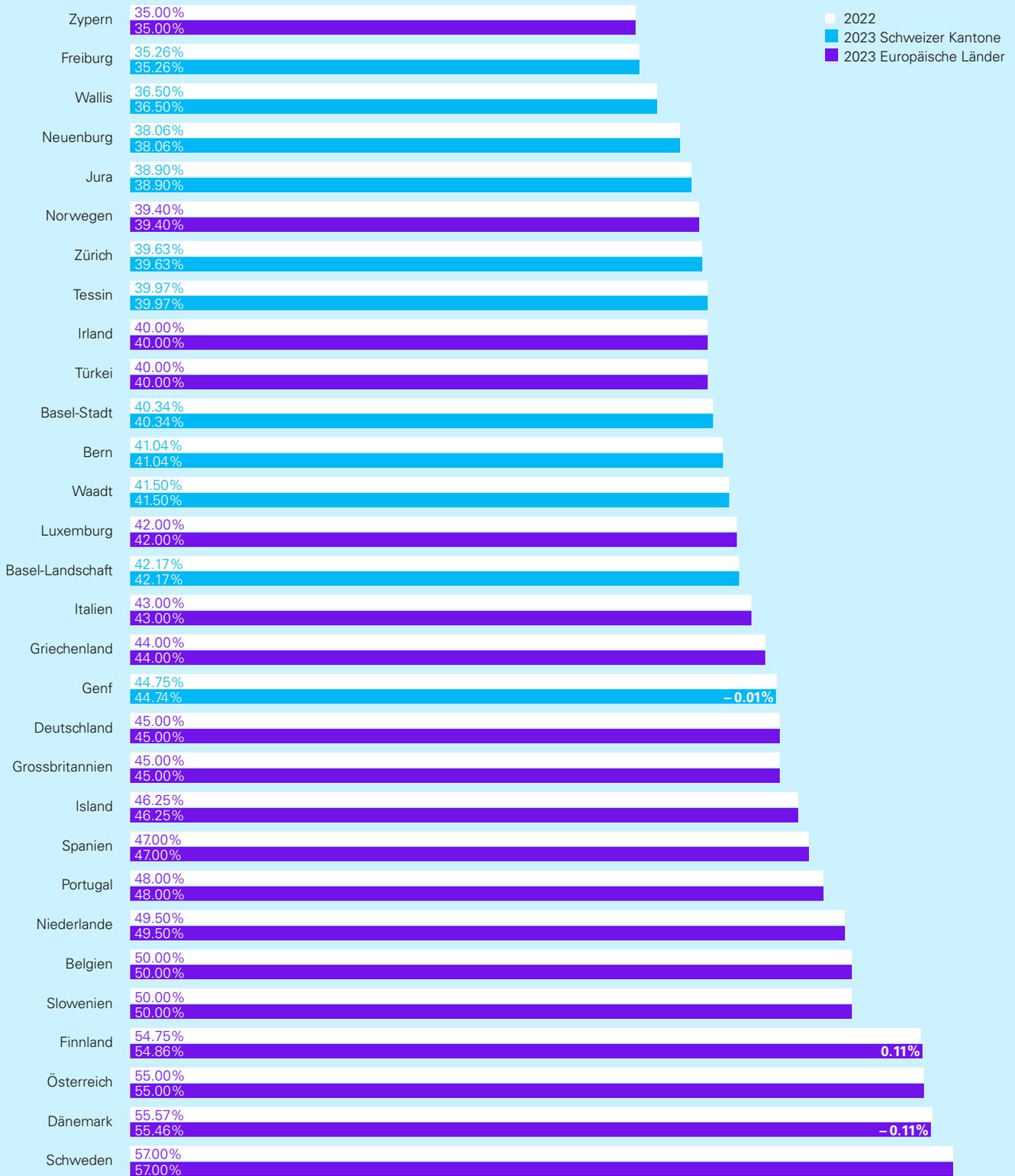


* Ledig, keine Kirchensteuer, Steuersatz Hauptort + 11.5% Bundessteuer

Die Kantone im Vergleich zu den europäischen Ländern

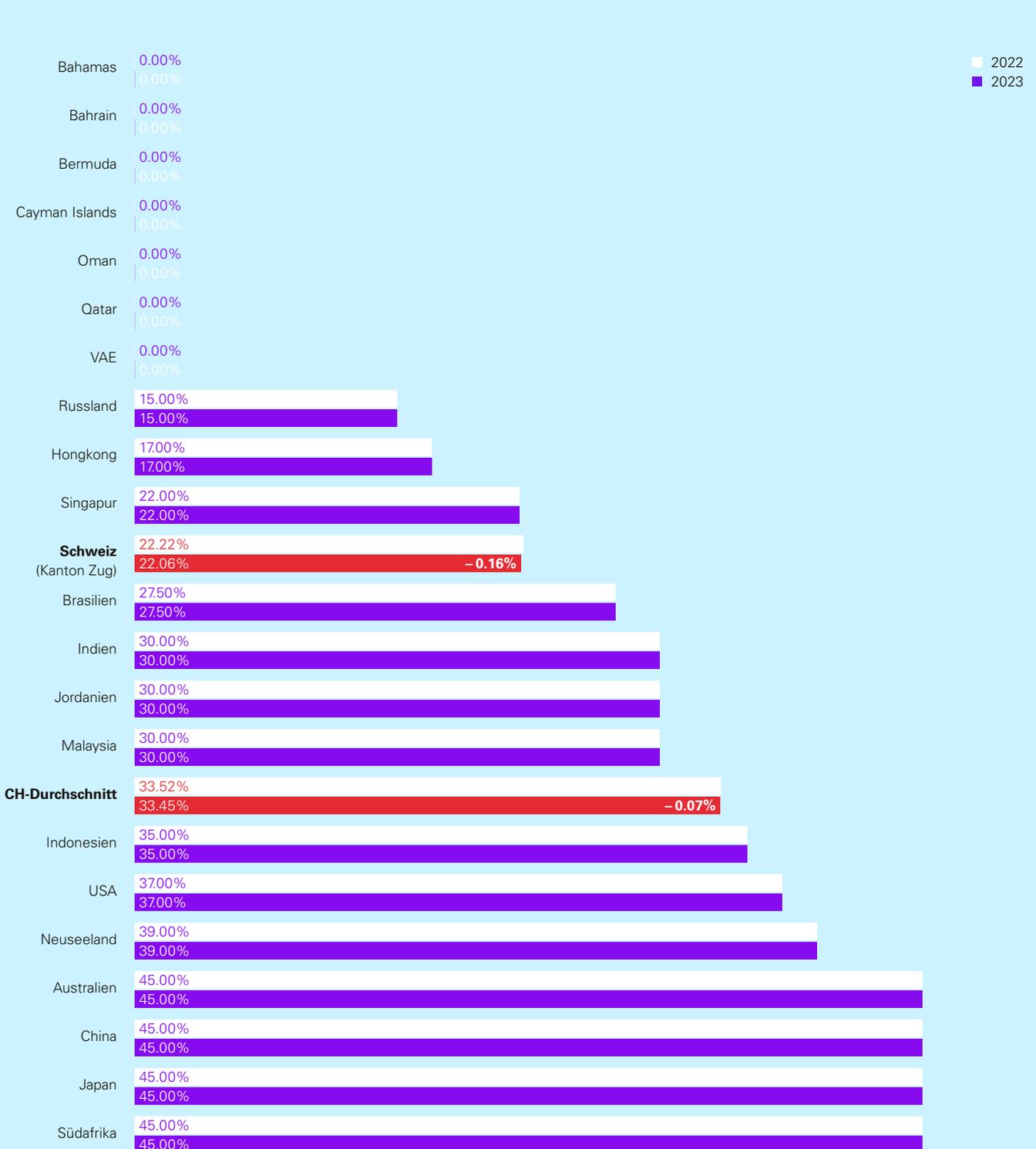
Im europäischen Vergleich sind die Zentralschweizer Kantone durchaus wettbewerbsfähig und können mit den Tiefsteuer-Oasen wie Jersey und Isle of Man mithalten. Die skandinavischen Länder sind auch im Jahr 2023 wieder Spitzenreiter im Vergleich zu anderen europäischen Ländern.





Aussereuropäischer Vergleich Ausgewählte Länder

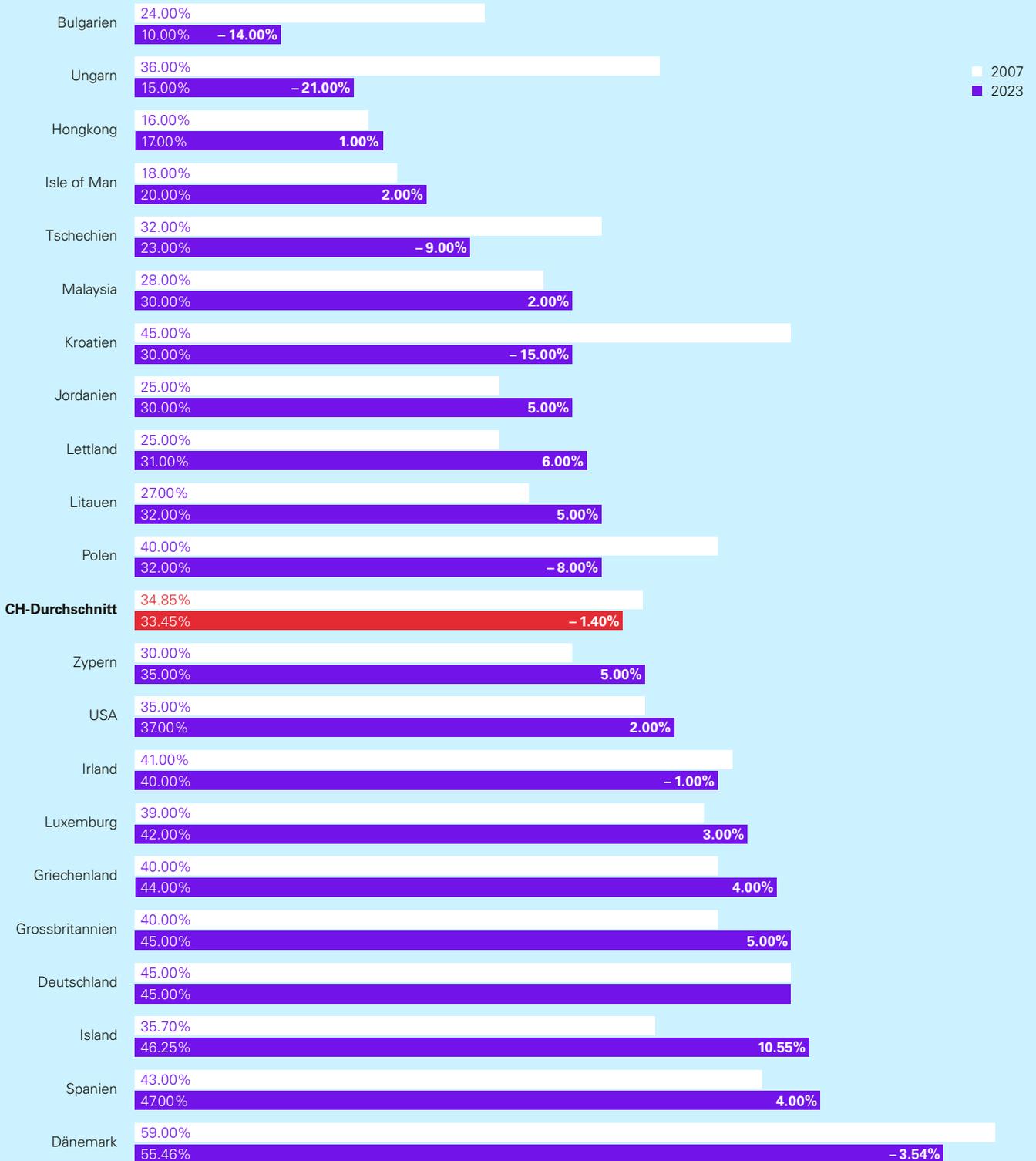
Die traditionellen Offshore-Domizile sind in Bezug auf die Attraktivität von Steuersätzen nach wie vor klar führend. Im aussereuropäischen Vergleich liegt die Schweiz im Durchschnitt weiterhin im Mittelfeld. Vergleicht man die Zentralschweizer Tiefsteuerkantone mit den aussereuropäischen Ländern, sind diese vergleichbar mit Singapur.



Trend

Länder 2007 – 2023

Im letzten Jahrzehnt haben viele osteuropäische Länder die Steuersätze durch die Einführung des Einheitssatzes drastisch gesenkt, während die baltischen Staaten sowie einige nord-europäische Staaten die Steuersätze tendenziell erhöhten.



Glossar

IIR
Income Inclusion Rule

Primärerergänzungssteuerregelung

UTPR
Undertaxed Profits Rule

Sekundärerergänzungssteuerregelung

QDMTT
Qualified Domestic Minimum Top-up Tax

Anerkannte nationale Mindestergänzungssteuer

UPE
Ultimate Parent Entity

Oberste Muttergesellschaft

Wenden Sie sich bitte an:

Stefan Kuhn

Leiter Steuer- und Rechtsberatung
Mitglied der Geschäftsleitung
+41 58 249 54 14
stefankuhn@kpmg.com

Herausgeber

KPMG AG
Badenerstrasse 172
Postfach
8036 Zürich

+41 58 249 31 31
kpmgpublications@kpmg.com

Ihre lokalen Ansprechpartner bei Steuerthemen:

Zürich / Tessin

Gernot Zitter

Partner
+41 58 249 67 30
gzitter@kpmg.com

Zentralschweiz

Markus Vogel

Partner
+41 58 249 49 64
markusvogel@kpmg.com

Konzept & Redaktion

Fabian Maeder, KPMG AG

Design

van Beusekom design & brand solutions

Mittelland

Frank Roth

Director
+41 58 249 58 92
frankroth@kpmg.com

Ostschweiz

Dr. Peter Michael

Partner
+41 58 249 25 54
pmichael@kpmg.com

Lektorat

Syntax Übersetzungen AG

Bilder

Daniel Hager
iStock

Westschweiz

Vincent Thalmann

Partner
+41 58 249 64 18
vthalmann@kpmg.com

Basel

Rainer Hausmann

Director
+41 58 249 30 72
rhausmann@kpmg.com

Die Wiederveröffentlichung von Artikeln ist nur unter Einholung der schriftlichen Genehmigung sowie unter Angabe der Quelle «Clarity on Swiss Taxes» gestattet.

Die hierin enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und beziehen sich daher nicht auf die Umstände einzelner Personen oder Rechtsträger. Obwohl wir uns bemühen, genaue und aktuelle Informationen zu liefern, besteht keine Gewähr dafür, dass diese die Situation zum Zeitpunkt der Herausgabe oder eine künftige Situation akkurat widerspiegeln. Die genannten Informationen sollten nicht ohne eingehende Abklärungen und professionelle Beratung als Entscheidungs- oder Handlungsgrundlage dienen. Bei Prüfkunden bestimmen regulatorische Vorgaben zur Unabhängigkeit des Prüfers den Umfang einer Zusammenarbeit. Sollten Sie mehr darüber erfahren wollen, wie KPMG AG personenbezogene Daten bearbeitet, lesen Sie bitte unsere **Datenschutzerklärung**, welche Sie auf unserer Homepage www.kpmg.ch finden.

Die von den Autorinnen und Autoren zum Ausdruck gebrachten Ansichten und Meinungen stellen nicht unbedingt die Ansichten und Meinungen des Herausgebers dar.

©2023 KPMG AG, eine Schweizer Aktiengesellschaft, ist eine Tochtergesellschaft der KPMG Holding AG. KPMG Holding AG ist Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Firmen, die mit KPMG International Limited, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung englischen Rechts, verbunden sind. Alle Rechte vorbehalten.



➔ **Clarity on Swiss Taxes**
kpmg.ch/swisstaxes